

## Stellungnahme mit Änderungsanträgen

vom 24. April 2018 zum

## Legislativvorschlag der EU-Kommission zur EG-Trinkwasserrichtlinie vom 1. Februar 2018

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.

**Ansprechpartnerin**

**Dr. Claudia Castell-Exner**

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-650

E-Mail: [castell-exner@dvgw.de](mailto:castell-exner@dvgw.de)

**Dr. Karin Gerhardy**

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-653

E-Mail: [gerhardy@dvgw.de](mailto:gerhardy@dvgw.de)

## Zusammenfassung

Die Europäische Kommission hat am 1.2.2018 ihren Legislativvorschlag zur Novellierung der EG-Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG) vorgelegt. Im Sinne der Zielsetzung und insbesondere der Sicherung des hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandards in der Trinkwasserversorgung begrüßt der DVGW die Initiative der EU-Kommission, die Richtlinie von 1998 zu aktualisieren.

Neben dem Fokus der bisherigen Richtlinie – Anforderungen an die Trinkwasserqualität und ihrer Überwachung zu stellen - erweitert der Legislativvorschlag den Anwendungsbereich erheblich und legt Anforderungen an betriebliche, wirtschaftliche, organisatorische Aspekte der Wasserversorgung (u.a. Kosten, Investitionsbedarf, Energieverbrauch) fest. Aus der ursprünglichen Richtlinie zur Trinkwasserqualität wird eine „Wasserversorgungsrichtlinie“. Der DVGW plädiert dafür, das Ziel der Sicherung der einwandfreien Trinkwasserqualität und den dazu notwendigen regulatorischen Rahmen der EG-Trinkwasserrichtlinie beizubehalten und Aspekte, die z.B. der Darstellung der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgungsunternehmen dienen, ggf. anderweitig zu adressieren.

Der DVGW begrüßt die Einführung des risikobasierten Ansatzes (WHO Water Safety Plan-Ansatz), nach dem alle Verantwortlichen in der gesamten Versorgungskette - vom Einzugsgebiet bis zur Entnahmemarmatur - in die Pflicht genommen werden, Gefährdungen zu identifizieren und Maßnahmen zur Risikobeherrschung anzuwenden. Es gibt jedoch noch erheblichen Anpassungs- und Klärungsbedarf, u.a. sollten die Fristen (Umsetzung, Review) unabhängig von der Größe der Versorgungsunternehmen festgelegt werden. Der DVGW unterstützt insbesondere die Einbeziehung der Mitgliedstaaten in den Prozess. Allerdings ist eine Übernahme der Daten der unter der EU-Wasserrahmenrichtlinie erhobenen Untersuchungen für eine Gefährdungsanalyse von Wasserkörpern, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden, nicht ausreichend. Zielführender ist dagegen die Betrachtung der Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen. Deshalb sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, die Gefährdungsanalyse auf Ebene des Einzugsgebietes einer Trinkwassergewinnungsanlage durchzuführen. Auch ist klar herauszustellen, dass die Gefährdungsanalyse des Einzugsgebietes in Verbindung mit den Präventions- und Minderungsmaßnahmen eindeutig Aufgabe der Mitgliedstaaten ist und nicht auf die Wasserversorger übertragen werden kann. Nur die Mitgliedstaaten haben die rechtlichen Möglichkeiten, Maßnahmen im Einzugsgebiet bei anderen Akteuren, wie z.B. Einleitern, durchzusetzen.

Bezüglich der Trinkwasserhygiene sollte die Anpassung der Parameter und deren Parameterwerte sich nach den Empfehlungen der WHO richten. Der Richtlinienvorschlag folgt den WHO-Empfehlungen zur Fortschreibung der Qualitätsparameter allerdings nur eingeschränkt. Dies führt u.a. dazu, dass ökotoxikologisch anstatt humantoxikologisch abgeleitete Werte (Beispiel Bisphenol A) vorgeschlagen werden. Die Bewertung der gesundheitlichen Relevanz sollte das wesentliche Kriterium beim Lebensmittel Trinkwasser für die Auswahl der Parameter darstellen. Für neue Stoffgruppen, wie PFAS, ist die Auswahl auf die gesundheitlich relevanten Verbindungen zu konzentrieren. Für die geplante Herabsetzung des derzeitigen Parameterwertes für Blei in 10 Jahren von 10 µg/l auf dann 5 µg/l liegen laut WHO keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die eine weitere Absenkung des Parameterwertes rechtfertigen. Der Parameterwert von Chrom wird von der WHO zurzeit überprüft, trotzdem schlägt die EU-Kommission eine Verringerung des Parameterwertes um die Hälfte auf 25 µg/l in 10 Jahren vor. Der DVGW empfiehlt auch hier die Beibehaltung der von der WHO empfohlenen Parameterwerte. Eine Herabsetzung von Parameterwerten in Verbindung mit einer größeren Übergangszeit ist auch überflüssig, da die EU-Kommission in dem Richtlinienvorschlag eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung von Anhang I an den wissenschaftlichen Fortschritt vorsieht. Somit können für beide Parameter vor Ablauf des Übergangszeitraumes von 10 Jahren strengere Parameterwerte festgesetzt werden, wenn künftige wissenschaftliche Entwicklungen dies rechtfertigen.

In dem Richtlinienvorschlag fehlen konkrete hygienische Anforderungen in Bezug auf die Trinkwassereignung von Werkstoffen und Materialien. Insbesondere die Migration von Stoffen und die Förderung des mikrobiellen Wachstums sind wichtige Kriterien für die Eignung der Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser. Diese hygienischen Anforderungen erlauben es, die mit den in europäisch harmonisierten Normen beschriebenen Prüf- und Testverfahren gewonnenen Daten zu Materialien und Werkstoffen im Sinne der Gebrauchstauglichkeit für das Lebensmittel

Trinkwasser zu bewerten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass seit 1998 die damals angestrebte Harmonisierung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und des freien Warenverkehrs im EU-Binnenmarkt bis heute nicht realisiert wurde und mit dem neuen Vorschlag abermals nicht klar adressiert wird. Die Streichung des bisherigen Artikels 10 konterkariert die seit Jahrzehnten angestrebte europaweite Harmonisierung nationaler Regelungen im Bereich der hygienischen Anforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser.

Der DVGW fordert, dass bei der Auswahl der Materialien und Produkte in der Trinkwasser-Installation weiterhin dem Grundsatz „Auswahl der Materialien und Produkte richten sich nach der Trinkwasserbeschaffenheit“ zu folgen ist. Dieser Grundsatz wird seit Jahrzehnten in der Praxis angewendet und ist darüber hinaus auf europäischer Ebene in der Norm EN 806 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen“ verankert. Es ist technisch nicht möglich, ein Trinkwasser in einem Wasserwerk so zu konditionieren, dass es für alle Arten von eingesetzten Materialien und Werkstoffe in den angeschlossenen Trinkwasser-Installationen gebrauchstauglich ist.

Der DVGW lehnt die Streichung der bisherigen Indikatorparameter ab, da es sich um wichtige betriebstechnische Parameter (z.B. Eisen, Mangan) und Qualitäts- bzw. Akzeptanzgrößen (Geruch, Geschmack) handelt. Die Streichung der Indikatorparameter stellt somit eine Minderung der bewährten Standards in der Trinkwasserversorgung dar.

Der DVGW schlägt vor, die Parameter Koloniezahl, coliforme Bakterien, *Clostridium perfringens* einschließlich Sporen und somatische Coliphagen aus dem Anhang I, Teil A zu streichen und sie als Parameter in die wiedereinzuführende Liste von Indikatorparametern im Sinne von Prozessparametern aufzuführen. *Clostridium perfringens* einschließlich Sporen und somatische Coliphagen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung von Oberflächenwasser bzw. oberflächenwasserbeeinflusstem Grundwasser. Routinemäßige Untersuchungen in allen Trinkwässern stellen daher keinen Mehrwert für die Qualitätssicherung und den Schutz der menschlichen Gesundheit dar.

Die neuen Mindesthäufigkeiten der Probenahme und Analyse für die Überwachung der Einhaltung differenzieren nicht zwischen der Analyse von mikrobiologischen und chemischen Parametern. Die chemischen Parameter können aufgrund ihrer konstanteren Konzentration im Trinkwasser deutlich weniger häufig untersucht werden als die mikrobiologischen Parameter. Zudem ist die gesundheitliche Bedeutung der chemischen Parameter ungleich geringer als die der mikrobiologischen Parameter. Dies ist schon daran zu erkennen, dass die WHO in ihrer Studie eine Reihe von Streichungen von chemischen Parametern vorsieht.

Die bisherige Systematik der Probenahme, d.h. Berechnung der Mindesthäufigkeiten in Anlehnung an die Wasserabgabe ist erprobt, in sich schlüssig und verhältnismäßig. Sie hat sich auch aus Sicht der Trinkwasserhygiene bewährt und sollte daher beibehalten werden. In Wasserversorgungsanlagen, die weniger als 100 m<sup>3</sup>/Tag abgeben, sollten mindestens 12 Proben im Jahr, d.h. mindestens 1 Probe pro Monat, sowohl auf die mikrobiologischen als auch auf die chemischen Parameter untersucht werden. Dieser Aufwand ist aus Sicht des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes als angemessen einzustufen.

Die bisherige Regelung im Fall von Abweichungen für die chemischen Parameter (3x3 Jahre) sollte erhalten bleiben. So können oft Abweichungen nicht umgehend über wirkungsvolle Abhilfemaßnahmen abgestellt werden. Ebenso ist bei der Planung, Genehmigung und der Inbetriebnahme einer Aufbereitungsanlage mit einem Zeitraum von mehreren Jahren zu rechnen. Ferner stellt sich eine Verbesserung der Trinkwasserressourcen je nach Maßnahme auch erst mit einem deutlichen Zeitverzug ein.

Der DVGW teilt nicht die Auffassung, dass jede Nichteinhaltung der Mindestanforderungen als potenzielle Gesundheitsgefährdung zu sehen und zu behandeln ist. Parameter wie coliforme Bakterien und Koloniezahlen sind keine Krankheitserreger; sondern Indikatoren und geben damit Hinweise auf eine mögliche Verunreinigung. Diese Indikatorparameter ziehen auch heute schon bei Überschreitung der Parameterwerte eine Ursachenaufklärung und Abhilfemaßnahmen nach sich, ohne dies als Gesundheitsgefährdung zu bewerten. Somatische Coliphagen sind ebenfalls keine Krankheitserreger. Sie können als zusätzliche Prozessparameter zur Beurteilung von Rohwasser und der Wirksamkeit der Aufbereitung (Modell zur Virenelimination) dienen.

Der DVGW unterstützt eine transparente, sachgerechte und trinkwasserrelevante Bereitstellung von Informationen an Verbraucher. Die konkrete Ausgestaltung sollte jedoch den Mitgliedstaaten überlassen werden, da bereits heute weitgehende Überwachungs- und Zustimmungspflichten von kommunalen Aufsichtsgremien bestehen.

### **Allgemeine Änderungen in der deutschen Übersetzung**

- 1.) Die deutsche Übersetzung des englischen Begriffs „water supplier“ ist mit „Versorgungsunternehmen“ nicht sachgerecht. Es sollte wie in der bisherigen Trinkwasserrichtlinie von Wasserversorgungsanlagen gesprochen werden.
- 2.) Die deutsche Übersetzung des Begriffs „domestic distribution system“ mit „Hausinstallation“ ist nicht korrekt, dies ist nicht der in der Wasserversorgung gebrauchte Fachbegriff. In der gesamten Richtlinie sollte in der deutschen Fassung der fachlich korrekte Begriff „Trinkwasser-Installation“ anstelle des Begriffs „Hausinstallation“ genutzt werden. Ansonsten fallen Trinkwasser-Installationen, die nur zeitweise betrieben werden, sowie Trinkwasser-Installationen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und andere bewegliche Anlagen aus dem Fokus der Trinkwasserrichtlinie.
- 3.) Die in der EN 15975-2 definierten Begriffe sollten auch in der Trinkwasserrichtlinie genutzt werden. Hier ist insbesondere auf den nicht sachgerechten und nicht definierten Begriff der „Gefahrenbewertung“ in der deutschen Übersetzung hinzuweisen. Der risikobasierte Ansatz für die Sicherheit in der Wasserversorgung fordert von allen Verantwortlichen über die gesamten Wertschöpfungsstufen der Wasserversorgung, d.h. den Einzugsgebieten bis zur Entnahmemarmatur beim Verbraucher in der Trinkwasser-Installation, eine Risikobewertung vorzunehmen. Dies sollte auch in der Form klar durch die Nutzung der korrekten Begriffe benannt werden.
- 4.) Der Begriff „Keimzahlbestimmung“ entspricht nicht der Norm EN ISO 6222. Es sollte normgerecht der Begriff „Koloniezahlbestimmung“ oder „quantitative Bestimmung der kultivierbaren Mikroorganismen“ verwendet werden. Es ist auch darauf zu achten, dass die korrekten Bezeichnungen in der deutschen Übersetzung genutzt werden.
- 5.) Pflanzenschutzmittel: in der deutschen Übersetzung der Richtlinie wurde das Wort „relevant“ mit „entsprechend“ übersetzt. Dies würde bedeuten, dass alle Metaboliten von Pflanzenschutzmitteln zu betrachten sind. Diese Interpretation sollte vermieden werden.

### **Allgemeine Änderungen in der englischen Version**

- 1.) Der Begriff „water supplier“ ist nicht sachgerecht. Er sollte wie in der bisherigen Trinkwasserrichtlinie in „water supply“ umgewandelt werden.
- 2.) Die in der EN 15975-2 definierten Begriffe sollten auch in der Trinkwasserrichtlinie genutzt werden. Hier ist insbesondere auf den nicht sachgerechten und nicht definierten Begriff des „hazard assessment“ in der englischen Version hinzuweisen.

## Zu den Regelungen im Einzelnen

### Änderungsantrag Nr. 1

#### Artikel 2 Begriffsbestimmungen – Absatz 3-6

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
<p>3. „Versorgungsunternehmen“ eine Einrichtung, die täglich im Schnitt mindestens 10 m<sup>3</sup> Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellt.</p> <p>4. „Kleines Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich weniger als 500 m<sup>3</sup> Wasser bereitstellt oder weniger als 5.000 Personen mit Wasser versorgt.</p> <p>5. „Großes Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich mindestens 500 m<sup>3</sup> Wasser bereitstellt oder mindestens 5.000 Personen mit Wasser versorgt.</p> <p>6. „Sehr großes Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich mindestens 5000 m<sup>3</sup> Wasser bereitstellt oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgt.</p>	<p>3. „<b>Sehr kleine Versorgungsanlage</b>“ eine Einrichtung, die täglich im Schnitt <b>weniger als</b> 10 m<sup>3</sup> Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellt.</p> <p>4. „<b>Kleine Versorgungsanlage</b>“ eine <b>Einrichtung</b>, das täglich <b>mindestens 10 m<sup>3</sup>, aber</b> weniger als 500 m<sup>3</sup> Wasser bereitstellt oder weniger als 5.000 Personen mit Wasser versorgt.</p> <p>5. „<b>Große Versorgungsanlage</b>“ eine <b>Einrichtung, die</b> täglich <b>nicht weniger als 500 m<sup>3</sup> Wasser, aber weniger</b> als 5000 m<sup>3</sup> bereitstellt oder mindestens 5.000 Personen mit Wasser versorgt.</p> <p>6. „<b>Sehr große Versorgungsanlage</b>“ eine <b>Einrichtung, die</b> täglich mindestens 5000 m<sup>3</sup> Wasser bereitstellt oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgt.</p>

<b>Begründung</b>
<p>Es gibt spezifische Rahmenbedingungen für den jeweiligen Standort einer Wasserversorgungsanlage zu beachten, deshalb ist eine Betrachtung auf Unternehmensebene nicht zielführend. Auch im Sinne der Risikobewertung ist ein anlagenspezifischer Ansatz notwendig. Die Trinkwasserrichtlinie hatte bisher immer den Ansatz, die Wasserversorgungsanlagen zu regeln. Dies sollte beibehalten werden. Analog zur bisherigen Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG) Artikel 3, Absatz 2, Buchstabe b) sollte somit auch künftig auf die aus einer <u>Versorgungsanlage</u> bereitgestellte Trinkwasserabgabe Bezug genommen werden. Der Begriff „water supplier“ und insbesondere die deutsche Übersetzung in „Versorgungsunternehmen“ ist nicht sachgerecht.</p> <p>Die Einstufungen von „Versorgungsanlagen“ werden für die Umsetzungs- und Aktualisierungsfristen für den risikobasierten Ansatz nach Artikel 7 sowie für die Informationspflichten gegenüber den Verbrauchern nach Artikel 14 im Zusammenhang mit Anhang IV herangezogen. Die Regelungen sollten für alle Wasserversorger einheitlich sein und unabhängig von der zur Verfügung gestellten Trinkwasserabgabe gelten.</p> <p>„Sehr kleine Versorgungsanlagen“ sollten aufgenommen werden, um auch Anlagen, die im Schnitt weniger als 10 m<sup>3</sup> Trinkwasser zur Verfügung stellen, mit in den Regelungsbereich der Trinkwasserrichtlinie zu integrieren. Die Ausnahmeregelung nach Artikel 3, Absatz 2, Buchstabe b) bleibt auch mit dieser Ergänzung unberührt und gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, individuell Ausnahmen zu gewähren.</p>

**Änderungsantrag Nr. 2 (alternativ zu Nr. 1)**  
**Artikel 2 Begriffsbestimmungen – Absatz 3-6**

<p>3. „<b>Versorgungsunternehmen</b>“ eine Einrichtung, die täglich im Schnitt <b>mindestens</b> 10 m<sup>3</sup> Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellt.</p> <p>4. „Kleines Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich weniger als 500 m<sup>3</sup> Wasser bereitstellt oder weniger als 5.000 Personen mit Wasser versorgt.</p> <p>5. „Großes Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich mindestens 500 m<sup>3</sup> Wasser bereitstellt oder mindestens 5.000 Personen mit Wasser versorgt.</p> <p>6. „Sehr großes Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich mindestens 5000 m<sup>3</sup> Wasser bereitstellt oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgt.</p>	<p><del>3. „Versorgungsunternehmen“ eine Einrichtung, die täglich im Schnitt <b>mindestens</b> 10 m<sup>3</sup> Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellt.</del></p> <p><del>4. „Kleines Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich weniger als 500 m<sup>3</sup> Wasser bereitstellt oder weniger als 5.000 Personen mit Wasser versorgt.</del></p> <p><del>5. „Großes Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich mindestens 500 m<sup>3</sup> Wasser bereitstellt oder mindestens 5.000 Personen mit Wasser versorgt.</del></p> <p><del>6. „Sehr großes Versorgungsunternehmen“ ein Versorgungsunternehmen, das täglich mindestens 5000 m<sup>3</sup> Wasser bereitstellt oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgt.</del></p>
---	--

<b>Begründung</b>
<p>Streichung der Eingruppierungen von „Versorgungsunternehmen“, da die Anforderungen aus der Trinkwasserrichtlinie bezüglich der Artikel 7 Risikobasierter Ansatz für Sicherheit in der Wasserversorgung sowie Artikel 14 Information der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Anhang IV unabhängig von der abgegebenen Trinkwassermenge gelten sollten. Erst die Streichung der Bezugnahme auf eine abgegebene Wassermenge stützt den gesundheitlichen Verbraucherschutz in hinreichender Weise für die gesamte Bevölkerung.</p>

**Änderungsantrag Nr. 3**  
**Artikel 2 Begriffsbestimmungen – Absatz 7**

<p>7. „Prioritäre Räumlichkeiten“ große Räumlichkeiten, in denen viele Nutzer potenziell wasserbedingten Risiken ausgesetzt sind, z.B. Krankenhäuser, Gesundheitseinrichtungen, Gebäude mit Unterkunftsmöglichkeiten, Strafanstalten und Campingplätze, wie von den Mitgliedstaaten angegeben.</p>	<p>7. „Prioritäre Räumlichkeiten“ große Räumlichkeiten, <b>die Trinkwasser für die Öffentlichkeit abgeben und</b> in denen viele <del>Nutzer</del> <b>Verbraucher</b> potenziell wasserbedingten Risiken ausgesetzt sind; <b>prioritäre Räumlichkeiten werden von den Mitgliedstaaten auf Basis der Risikobewertung festgelegt</b> z.B. Krankenhäuser, Gesundheitseinrichtungen, Gebäude mit Unterkunftsmöglichkeiten, Strafanstalten</p>
--	---

	und Campingplätze, wie von den Mitgliedstaaten angegeben.
--	---

<b>Begründung</b>
Die genaue Spezifikation der trinkwasserbedingten Gefährdung und deren Risikobewertung sollte zu der Einordnung der prioritären Räumlichkeiten und deren Überwachung führen. Eine unklare Definition mit einer nicht vollständigen Aufzählung ist nicht zielführend.

#### Änderungsantrag Nr. 4

#### Artikel 7 Risikobasierter Ansatz für Sicherheit in der Wasserversorgung Absatz 2-4

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
2. Die Gefahrenbewertungen sind bis [drei Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.	2. Die Gefahrenbewertungen <b>Risikobewertung</b> sind bis [ <b>sechs</b> Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden <b>regelmäßig in Abständen, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden</b> , alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.
3. Die Risikobewertungen der Wasserversorgung sind von sehr großen und großen Versorgungsunternehmen bis [drei Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] und von kleinen Versorgungsunternehmen bis [sechs Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden regelmäßig in Abständen von höchstens sechs Jahren überprüft und bei Bedarf aktualisiert.	3. Die Risikobewertungen der Wasserversorgung sind <del>von sehr großen und großen Versorgungsunternehmen bis [drei Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] und von kleinen Versorgungsunternehmen bis [sechs Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie]</del> durchzuführen. Sie werden regelmäßig in Abständen, <b>die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden</b> <del>von höchstens sechs Jahren</del> überprüft und bei Bedarf aktualisiert.
4. Die Risikobewertungen von Hausinstallationen sind bis [drei Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.	4. Die Risikobewertungen von <b>Trinkwasser-Hausinstallationen</b> sind bis [ <b>sechs</b> Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] durchzuführen. Sie werden <b>regelmäßig in Abständen, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden</b> , alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

<b>Begründung</b>
<p>Die Einführung des risikobasierten Ansatzes ist eine neue umfangreiche Anforderung in der Trinkwasserrichtlinie und sollte unabhängig vom Ort der Betrachtung [Einzugsgebiet (Artikel 8), Wasserversorgung (Artikel 9), Trinkwasser-Installation (Artikel 10)] im gleichen Umsetzungszeitraum erfolgen.</p> <p>Der Zeitraum von sechs Jahren bis zur erstmaligen Risikobewertung ist insbesondere bei der Betrachtung der Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen analog zur Wasserrahmenrichtlinie festzulegen.</p> <p>Eine Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Bewertungen sollte dann durchgeführt werden, wenn diese erforderlich ist. Die diesbezüglichen Kriterien sollten den Mitgliedstaaten obliegen.</p>

### Änderungsantrag Nr. 5

#### Artikel 8 Gefahrenbewertung von Wasserkörpern, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden – Absatz 1-5

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
<p>Gefahrenbewertung von Wasserkörpern, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden</p> <p>1. Unbeschadet der Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2000/60/EG tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Wasserkörper, die für die Entnahme einer durchschnittlichen Menge Wasser für den menschlichen Gebrauch von über 10 m<sup>3</sup>/Tag genutzt werden, einer Gefahrenbewertung unterzogen werden.</p> <p>Diese Bewertung umfasst Folgendes: a) Ermittlung und geografische Referenzierung aller Entnahmestellen in den von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörpern;</p> <p>b) Kartierung der Schutzgebiete, soweit Schutzgebiete gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG abgegrenzt wurden, sowie der Schutzgebiete gemäß Artikel 6 der Richtlinie;</p>	<p><del>Gefahrenbewertung</del> <b>Risikobewertung</b> von <del>Wasserkörpern</del> <b>Einzugsgebieten</b>, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden</p> <p>1. Unbeschadet der Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2000/60/EG tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass <del>Wasserkörper</del> <b>Einzugsgebiete</b>, die für die Entnahme einer durchschnittlichen Menge Wasser für den menschlichen Gebrauch von über <del>10-100</del> m<sup>3</sup>/Tag genutzt werden, einer <del>Gefahrenbewertung</del> <b>Risikobewertung</b> unterzogen werden.</p> <p>Diese Bewertung umfasst Folgendes: a) Ermittlung und geografische Referenzierung aller Entnahmestellen in den von der <del>Gefahrenbewertung</del> <b>Risikobewertung</b> erfassten <del>Wasserkörpern</del> <b>Einzugsgebieten</b>;</p> <p>b) Kartierung der Schutzgebiete, soweit Schutzgebiete gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG abgegrenzt wurden, sowie der Schutzgebiete gemäß Artikel 6 der Richtlinie;</p>

<p>c) Identifizierung der Gefahren und möglichen Verschmutzungsquellen, die die von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörper betreffen. Die Mitgliedstaaten können dazu die Überprüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und die gemäß Anhang II Nummer 1.4 der genannten Richtlinie gesammelten Informationen über signifikante Belastungen heranziehen;</p> <p>d) regelmäßige Überwachung der von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörper auf relevante Schadstoffe aus den folgenden Listen:</p> <p>i) Parameter gemäß Anhang I Teile A und B der vorliegenden Richtlinie;</p> <p>ii) Grundwasserschadstoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>41</sup> sowie Schadstoffe und Verschmutzungsindikatoren, für die die Mitgliedstaaten gemäß Anhang II der genannten Richtlinie Schwellenwerte festgesetzt haben;</p> <p>iii) prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>iv) andere relevante Schadstoffe wie Mikroplastik oder einzugsgebietspezifische Schadstoffe, die die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und der gemäß Anhang II Nummer 1.4 der genannten Richtlinie gesammelten Informationen über signifikante Belastungen festgelegt haben.</p> <p>Die Mitgliedstaaten wählen unter den Ziffern i bis iv die Parameter, Stoffe oder Schadstoffe aus, die sie aufgrund der gemäß Buchstabe c ermittelten Gefahren oder der</p>	<p>c) Identifizierung der <del>Gefahren</del> <b>Gefährdungen</b> und möglichen Verschmutzungsquellen, die die von der <del>Gefahrenbewertung</del> <b>Risikobewertung</b> erfassten <del>Wasserkörper</del> <b>Einzugsgebiete</b> betreffen. Die Mitgliedstaaten können dazu die Überprüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und die gemäß Anhang II Nummer 1.4 der genannten Richtlinie gesammelten Informationen über signifikante Belastungen heranziehen;</p> <p>d) regelmäßige Überwachung der von der <del>Gefahrenbewertung</del> <b>Risikobewertung</b> erfassten <del>Wasserkörper</del> <b>Einzugsgebiete</b> auf <b>für die Wasserversorgung</b> relevante Schadstoffe aus den folgenden Listen:</p> <p>i) Parameter gemäß Anhang I Teile A und B der vorliegenden Richtlinie;</p> <p>ii) Grundwasserschadstoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>41</sup> sowie Schadstoffe und Verschmutzungsindikatoren, für die die Mitgliedstaaten gemäß Anhang II der genannten Richtlinie Schwellenwerte festgesetzt haben;</p> <p>iii) prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>iv) andere <b>für die Wasserversorgung</b> relevante Schadstoffe <del>wie Mikroplastik</del> oder einzugsgebietspezifische Schadstoffe, die die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und der gemäß Anhang II Nummer 1.4 der genannten Richtlinie gesammelten Informationen über signifikante Belastungen festgelegt haben.</p> <p>Die Mitgliedstaaten wählen unter den Ziffern i bis iv die Parameter, Stoffe oder Schadstoffe aus, die sie aufgrund der gemäß Buchstabe c ermittelten <del>Gefahren</del></p>
---	---

<p>von den Versorgungsunternehmen gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen für überwachungsrelevant halten.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können für die regelmäßige Überwachung auch auf andere EU-rechtlich vorgesehene Überwachungsmaßnahmen zurückgreifen.</p> <p>2. Versorgungsunternehmen, die ihr Rohwasser zur operativen Überwachung überwachen, müssen die zuständigen Behörden über Trends und ungewöhnliche Konzentrationen der überwachten Parameter, Stoffe oder Schadstoffe informieren.</p> <p>3. Die Mitgliedstaaten informieren die Versorgungsunternehmen, die den von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörper nutzen, über die Ergebnisse der gemäß Absatz 1 Buchstabe d durchgeführten Überwachung und können auf der Grundlage der Überwachungsergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Versorgungsunternehmen verpflichten, bestimmte Parameter zusätzlich zu überwachen oder zu behandeln;</li> <li>b. den Versorgungsunternehmen gestatten, die Überwachungshäufigkeit für bestimmte Parameter ohne eine Risikobewertung der Wasserversorgung zu verringern, sofern es sich nicht um Schlüsselparameter im Sinne von Anhang II Teil B Nummer 1 handelt und nicht davon auszugehen ist, dass ein normalerweise zu erwartender Faktor eine Verschlechterung der Wasserqualität bewirkt.</li> </ul> <p>4. In Fällen, in denen es einem Versorgungsunternehmen gestattet ist, die Überwachungshäufigkeit gemäß Absatz 2 Buchstabe b zu verringern, führen die Mitgliedstaaten weiterhin regelmäßige Überwachungen der betreffenden Parameter</p>	<p><del>Gefährdungen</del> oder der von den <del>Versorgungsunternehmen gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen für überwachungsrelevant halten.</del></p> <p>Die Mitgliedstaaten können für die regelmäßige Überwachung auch auf andere EU-rechtlich vorgesehene Überwachungsmaßnahmen zurückgreifen.</p> <p>2. <del>Versorgungsunternehmen, die ihr Rohwasser zur operativen Überwachung überwachen, müssen die zuständigen Behörden über Trends und ungewöhnliche Konzentrationen der überwachten Parameter, Stoffe oder Schadstoffe informieren.</del></p> <p>3. Die Mitgliedstaaten informieren die Versorgungsunternehmen, die die von der <del>Gefahrenbewertung</del> <b>Risikobewertung</b> erfassten <del>Wasserkörper</del> <b>Einzugsgebiete</b> nutzen, über die Ergebnisse der gemäß Absatz 1 Buchstabe d durchgeführten Überwachung. <del>und können auf der Grundlage der Überwachungsergebnisse</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <del>die Versorgungsunternehmen verpflichten, bestimmte Parameter zusätzlich zu überwachen oder zu behandeln;</del></li> <li>b. <del>den Versorgungsunternehmen gestatten, die Überwachungshäufigkeit für bestimmte Parameter ohne eine Risikobewertung der Wasserversorgung zu verringern, sofern es sich nicht um Schlüsselparameter im Sinne von Anhang II Teil B Nummer 1 handelt und nicht davon auszugehen ist, dass ein normalerweise zu erwartender Faktor eine Verschlechterung der Wasserqualität bewirkt.</del></li> </ul> <p>4. In Fällen, in denen es in einem <del>Versorgungsunternehmen</del> <b>Wasserversorgungsanlage</b> gestattet ist, die Überwachungshäufigkeit gemäß Absatz <del>2</del> <b>3</b> Buchstabe b zu verringern, führen die Mitgliedstaaten weiterhin regelmäßige Überwachungen der betreffenden Parameter</p>
--	---

<p>in dem von der Gefahrenbewertung erfassten Wasserkörper durch.</p> <p>5. Auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 1 und 2 gesammelten und gemäß der Richtlinie 2000/60/EG zusammengetragenen Informationen treffen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Versorgungsunternehmen und anderen Interessenträgern die folgenden Maßnahmen oder sorgen dafür, dass sie von den Versorgungsunternehmen durchgeführt werden:</p> <p>a. Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Umfangs der erforderlichen Aufbereitung und zum Schutz der Wasserqualität, einschließlich Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG;</p> <p>b. Minderungsmaßnahmen, die aufgrund der gemäß Absatz 1 Buchstabe d durchgeführten Überwachung für erforderlich gehalten werden, um die Verschmutzungsquelle zu ermitteln und zu beseitigen. Diese Maßnahmen werden von den Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft.</p>	<p>in den von der <del>Gefahrenbewertung</del> <b>Risikobewertung</b> erfassten <del>Wasserkörper</del> <b>Einzugsgebieten</b> durch.</p> <p>5. Auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 1 und 2 gesammelten und gemäß der Richtlinie 2000/60/EG zusammengetragenen Informationen treffen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Versorgungsunternehmen und anderen Interessenträgern die folgenden Maßnahmen <del>oder sorgen dafür, dass sie von den Versorgungsunternehmen durchgeführt werden:</del></p> <p>a. Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Umfangs der erforderlichen Aufbereitung und zum Schutz der Wasserqualität, einschließlich Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG;</p> <p>b. Minderungsmaßnahmen, die aufgrund der gemäß Absatz 1 Buchstabe d durchgeführten Überwachung für erforderlich gehalten werden, um die Verschmutzungsquelle zu ermitteln und zu beseitigen. Diese Maßnahmen werden von den Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft</p>
---	---

<b>Begründung</b>
<p>Die Einführung eines risikobasierten Ansatzes für die Sicherheit in der Wasserversorgung findet sich in den neuen Artikeln 7 bis 10 wieder.</p> <p>Es sollten die Begrifflichkeiten aus der grundlegenden Norm EN 15975-2 „Sicherheit in der Trinkwasserversorgung“ (siehe auch Vorbemerkung Nr. 8 des Richtlinienentwurfs) konsequent angewendet werden. Da es in Artikel 8 inhaltlich um die Durchführung einer umfänglichen Risikobewertung auf Basis der Gefährdungsanalysen bei der Betrachtung der Wasserkörper (besser: Einzugsgebiete) zur Trinkwasserentnahme geht (siehe dazu Artikel 8 Nummer 5 a und b) und nicht nur um den Aspekt einer „Gefahrenbewertung“ (nach EN 15975-2 „Gefährdungsanalyse) ist der Begriff „Risikobewertung“ zu nutzen.</p> <p>Auch in der englischen Version ist der Begriff „hazard assessment“ durch den Begriff „risk assessment“ zu ersetzen.</p> <p><b>Absatz 1</b></p> <p>Die Übernahme der Daten der unter der EU-Wasserrahmenrichtlinie erhobenen Untersuchungen für eine Gefährdungsanalyse von Wasserkörpern, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden, ist nicht ausreichend. Vielmehr sollte die konkrete Gefährdungsanalyse auf die Betrachtung der Einzugsgebiete</p>

abstellen. Dieser Ansatz führt zu einer Aussagekraft, die für die Gefährdungsanalyse der Trinkwasserressourcen durch die Mitgliedstaaten erforderlich ist.

Auch ist klar herauszustellen, dass die Risikobewertung des Einzugsgebietes in Verbindung mit den Präventions- und Minderungsmaßnahmen eindeutig Aufgabe der Mitgliedstaaten ist und nicht auf die Wasserversorger übertragen werden kann. Nur die Mitgliedstaaten haben die rechtlichen Möglichkeiten, Maßnahmen im Einzugsgebiet bei anderen Akteuren, wie z.B. Einleitern, durchzusetzen.

Es sollte eine Übereinstimmung zwischen den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie mit den neuen Bestimmungen nach Artikel 7 hergestellt werden. Nach der Wasserrahmenrichtlinie ist zwar eine Identifizierung der Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m<sup>3</sup> täglich liefern, festgelegt. Eine Überwachung ist jedoch erst ab einer Menge von 100 m<sup>3</sup>/d verpflichtend. Eine Vorgabe zur Untersuchung der Wasserkörper von 10 m<sup>3</sup>/d bis 99 m<sup>3</sup>/d sollte nicht im Regelungsbereich der Trinkwasserrichtlinie vorgenommen werden.

Absatz 1, Nr. iv)

Spezifizierung des Begriffs „relevante Schadstoffe“ dahingehend, dass die regelmäßige Überwachung der von der Gefahrenbewertung („Gefährdungsanalyse“ nach EN 15975-2) erfassten Einzugsgebiete auf die für die Trinkwasserversorgung relevante Schadstoffe erfolgt. Die jeweilige Auswahl obliegt den Mitgliedstaaten. Eine, wenn auch beispielhafte, Nennung von „Mikroplastik“ sollte entfallen, da zum einen noch keine ausreichend erprobten und wissenschaftlich anerkannten Analyseverfahren zur Verfügung stehen. Zum anderen liegt die valide Bewertung dieser Stoffgruppe für den gesundheitlichen Verbraucherschutz noch nicht vor.

Absatz 2

Auch heute schon ist es den Mitgliedstaaten möglich, verschiedene Akteure auf Basis der Wasserrahmenrichtlinie zu einer Untersuchung der Wasserkörper zu verpflichten. Eine Verpflichtung zur Rohwasseruntersuchung ist hier in der Trinkwasserrichtlinie nicht an der richtigen Stelle, sondern sollte auch wie bisher in der Wasserrahmenrichtlinie und ihren Tochterrichtlinien erfolgen.

Absatz 3

Es sollten die Begrifflichkeiten aus der Norm EN 15975-2 (siehe auch Vorbemerkung Nr. 8 des Richtlinienentwurfs) konsequent angewendet werden. Da es in Artikel 8 inhaltlich um die Durchführung einer umfänglichen Risikobewertung der Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen geht (siehe dazu Artikel 8 Nummer 5 a und b) und nicht nur um den Aspekt einer nicht näher definierten „Gefahrenbewertung“ (der nach EN 15975-2 am ehesten passende Begriff für die nicht definierte Gefahrenbewertung ist „Gefährdungsanalyse“, diese greift jedoch in diesem Kontext zu kurz) ist der Begriff „Risikobewertung“ zu nutzen.

Artikel 8 adressiert die Mitgliedstaaten, eine Gefahrenbewertung (besser „Risikobewertung“) für Wasserkörper vorzunehmen, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden. Eine Verpflichtung hingegen für Versorgungsunternehmen, bestimmte Parameter zusätzlich zu überwachen oder zu behandeln, entspricht nicht dem Risikomanagementansatz nach EN 15 975-2. Die Buchstaben a und b sind zu streichen.

Absatz 5

Artikel 8 adressiert eindeutig die Mitgliedstaaten. Die in Artikel 8, Absatz 5 dargelegten Maßnahmen zur Prävention bzw. Minderung der Belastungssituation können nicht von

Wasserversorgungsunternehmen ergriffen werden, da sie keine Handlungs- und Sanktionsmöglichkeiten im Einzugsgebiet haben.

Auch die Wasserrahmenrichtlinie stellt die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, für den Schutz der Trinkwasserressourcen zu sorgen, prominent in den Artikeln 7, Absatz 2 und 3 heraus. Nach Absatz 2 werden die Mitgliedstaaten adressiert und aufgefordert sicherzustellen, dass jeder Wasserkörper nicht nur die Ziele der Artikel 4 und 16 erreicht, *„sondern dass das gewonnene Wasser unter Berücksichtigung des angewandten Wasseraufbereitungsverfahrens und gemäß dem Gemeinschaftsrecht auch die Anforderungen der Richtlinie 80/778/EG in der durch die Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung erfüllt.“*

Absatz 3 der Wasserrahmenrichtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf, für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper zu sorgen, *„um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Die Mitgliedstaaten können Schutzgebiete für diese Wasserkörper festlegen.“*

Die Präventions- und Minimierungsmaßnahmen sind klar seitens der Mitgliedstaaten zu ergreifen.

**Änderungsantrag Nr. 6**  
**Artikel 9 NEU Abweichungen**

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
	<p><b>(1) Die Mitgliedstaaten können bis zu einem von ihnen festzusetzenden Höchstwert Abweichungen von den in Anhang I Teil B genannten oder gemäß Artikel 5 Absatz 3 festgesetzten Parameterwerten zulassen, sofern die Abweichungen keine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen und die Trinkwasserversorgung in dem betroffenen Gebiet nicht auf andere zumutbare Weise aufrechterhalten werden kann. Zulassungen von Abweichungen sollen so kurz wie möglich befristet sein und dürfen drei Jahre nicht überschreiten; gegen Ende des Zulassungszeitraums ist eine Überprüfung vorzunehmen, um festzustellen, ob ausreichende Fortschritte erzielt wurden. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, eine Abweichung nochmals zuzulassen, so unterrichtet er die Kommission von der Überprüfung sowie über die Gründe für seine</b></p>

	<p><b>Entscheidung betreffend die zweite Zulassung. Diese zweite Zulassung einer Abweichung darf drei Jahre nicht überschreiten.</b></p> <p><b>(2) Unter außergewöhnlichen Umständen kann ein Mitgliedstaat einen Antrag auf eine dritte Zulassung einer Abweichung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren an die Kommission richten. Die Kommission entscheidet über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten.</b></p> <p><b>(3) Zulassungen von Abweichungen nach Absatz 1 oder 2 müssen Angaben zu folgenden Punkten enthalten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><b>a) Grund für die Abweichung;</b></li><li><b>b) betreffender Parameter, frühere einschlägige Überwachungsergebnisse und für die Abweichung vorgesehener höchstzulässiger Wert;</b></li><li><b>c) geographisches Gebiet, gelieferte Wassermenge pro Tag, betroffene Bevölkerung und die Angabe, ob relevante Lebensmittelbetriebe betroffen wären oder nicht;</b></li><li><b>d) geeignetes Überwachungsprogramm, erforderlichenfalls mit einer erhöhten Überwachungshäufigkeit;</b></li><li><b>e) Zusammenfassung des Plans für die notwendigen Abhilfemaßnahmen mit einem Zeitplan für die Arbeiten, einer Vorausschätzung der Kosten und Bestimmungen zur Überprüfung;</b></li><li><b>f) erforderliche Dauer der Abweichung.</b></li></ul> <p><b>(4) Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass die Nichteinhaltung eines Parameterwertes unerheblich ist und das Problem mittels Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 2 innerhalb von 30 Tagen behoben werden kann, so braucht Absatz 3 nicht angewandt zu werden.</b></p> <p><b>In diesem Fall legen die zuständigen Behörden oder sonstigen maßgeblichen Stellen lediglich den höchstzulässigen</b></p>
--	--

	<p><b>Wert für den betreffenden Parameter sowie die zur Beseitigung des Problems eingeräumte Frist fest.</b></p> <p><b>(5) Die Inanspruchnahme von Absatz 4 ist nicht mehr möglich, wenn ein Parameterwert für eine bestimmte Wasserversorgung während der vorangegangenen 12 Monate über insgesamt mehr als 30 Tage nicht eingehalten worden ist.</b></p> <p><b>(6) Die Mitgliedstaaten, die die in diesem Artikel genannten Abweichungen in Anspruch nehmen, stellen sicher, dass die von der Abweichung betroffene Bevölkerung unverzüglich und angemessen über die Abweichung und die damit verbundenen Bedingungen in Kenntnis gesetzt wird. Außerdem stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass erforderlichenfalls bestimmte Bevölkerungsgruppen, für die die Abweichung ein besonderes Risiko bedeuten könnte, Ratschläge erhalten. Diese Verpflichtungen gelten nicht für den in Absatz 4 genannten Fall, es sei denn, die zuständigen Behörden treffen eine anderweitige Entscheidung.</b></p> <p><b>(7) Außer bei Abweichungen nach Absatz 4 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission binnen zwei Monaten über die Abweichungen, die eine Wasserversorgung von mehr als 1 000 m<sup>3</sup> pro Tag im Durchschnitt oder mehr als 5 000 Personen betreffen, und fügen die in Absatz 3 geforderten Angaben bei.</b></p> <p><b>(8) Dieser Artikel gilt nicht für Wasser für den menschlichen Gebrauch, das in Flaschen oder anderen Behältnissen zum Verkauf angeboten wird.</b></p>
--	--

<b>Begründung</b>
Wiederaufnahme des Artikels 9 <i>Abweichungen</i> aus der Fassung der Richtlinie 98/83/EG.

Die bisherigen bewährten Regelungen zur Vorgehensweise bei Abweichungen umfasste die Möglichkeit der dreimaligen Gewährung von Abweichungen bei chemischen Parametern mit je dreijähriger Laufzeit.

In vielen Fällen greifen wirkungsvolle Abhilfemaßnahmen auf Seiten der Wasserversorger nicht umgehend, so dass die Belastung nicht umgehend abgestellt werden kann. Auch bei der Planung, Genehmigung und der Inbetriebnahme einer neuen oder abgeänderten Aufbereitungsanlage ist mit einem Zeitraum von mehreren Jahren zu rechnen. Zudem stellt sich eine Verbesserung im Einzugsgebiet je nach Maßnahme ebenfalls erst mit einem Zeitverzug ein. Für diese Fälle muss es in Abwägung der gesundheitlichen Relevanz die bisherige Ausnahmeregelung erhalten bleiben.

## Änderungsantrag Nr. 7

### Artikel 10 Risikobewertung von Hausinstallationen

<i><b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b></i>	<i><b>Änderung des DVGW</b></i>
Risikobewertung von Hausinstallationen	Risikobewertung von <del>Hausinstallationen</del> <b>Trinkwasser-Installationen</b>

#### ***Begründung***

In der Richtlinie sollte durchgängig der fachlich korrekte Begriff „Trinkwasser-Installation“ anstelle des Begriffs „Hausinstallation“ genutzt werden. Ansonsten würden Trinkwasser-Installationen, die nur zeitweise betrieben werden, sowie Trinkwasser-Installationen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und andere bewegliche Anlagen aus dem Regelungsbereich der Trinkwasserrichtlinie fallen.

## Änderungsantrag Nr. 8

### Artikel 10 Risikobewertung von Hausinstallationen – Absatz 1, Buchstabe a

<i><b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b></i>	<i><b>Änderung des DVGW</b></i>
(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Hausinstallationen einer Risikobewertung unterzogen werden, die Folgendes umfasst:	(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass <del>Hausinstallationen</del> <b>Trinkwasser-Installationen</b> einer Risikobewertung unterzogen werden, die Folgendes umfasst:
(a) eine Bewertung der Risiken, die von den Hausinstallationen und den dafür verwendeten Produkten und Materialien ausgehen können, sowie der Frage, ob diese Risiken die Qualität des Wassers an der Stelle, an der es normalerweise für den menschlichen Gebrauch entnommen wird (Wasserhahn), beeinträchtigen, insbesondere, wenn das Wasser in prioritären Räumlichkeiten für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird;	(a) eine Bewertung der Risiken, die von den <del>Hausinstallationen</del> <b>Trinkwasser-Installationen</b> und den dafür verwendeten Produkten und Materialien ausgehen können, sowie der Frage, ob diese Risiken die Qualität des Wassers an der Stelle, an der es normalerweise für den menschlichen Gebrauch entnommen wird (Entnahmematur), beeinträchtigen, insbesondere, wenn das Wasser in

<p>(b) die regelmäßige Überwachung der in Anhang I Teil C genannten Parameter in Räumlichkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass hier die Gefahr für die menschliche Gesundheit potenziell am größten ist. Überwachungsrelevante Parameter und Räumlichkeiten werden auf der Grundlage der Bewertung gemäß Buchstabe a ausgewählt.</p> <p>Zur regelmäßigen Überwachung gemäß Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten eine spezielle Überwachungsstrategie für prioritäre Räumlichkeiten festlegen;</p>	<p><del>prioritären Räumlichkeiten</del> für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird;</p> <p>(b) die regelmäßige Überwachung der in Anhang I Teil C genannten Parameter in Räumlichkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass hier die <del>Gefahr</del> <b>Gefährdung</b> für die menschliche Gesundheit potenziell am größten ist. Überwachungsrelevante Parameter und Räumlichkeiten werden auf der Grundlage der Bewertung gemäß Buchstabe a ausgewählt.</p> <p>Zur regelmäßigen Überwachung gemäß Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten eine spezielle Überwachungsstrategie für <del>prioritäre Räumlichkeiten</del> festlegen;</p>
--	---

<b>Begründung</b>
<p>In der Richtlinie sollte durchgängig der fachlich korrekte Begriff „Trinkwasser-Installation“ anstelle des Begriffs „Hausinstallation“ genutzt werden. Ansonsten würden Trinkwasser-Installationen, die nur zeitweise betrieben werden, sowie Trinkwasser-Installationen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und andere bewegliche Anlagen aus dem Regelungsbereich der Trinkwasserrichtlinie fallen.</p> <p>Die genaue Spezifikation der trinkwasserbedingten Gefährdung und deren Risikobewertung sollte zu der Einordnung der prioritären Räumlichkeiten und deren Überwachung führen. Diese Einstufung sollte den Mitgliedstaaten auf Basis der Risikobewertung vorbehalten sein.</p>

### Änderungsantrag Nr. 9

#### Artikel 10 Risikobewertung von Hausinstallationen – Absatz 1, Buchstabe d (NEU)

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
<p>(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Hausinstallationen einer Risikobewertung unterzogen werden, die Folgendes umfasst:</p> <p>a) (...)</p> <p>(b) (...)</p> <p>(c) (...)</p>	<p>(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass <b>Trinkwasser-Installationen</b> <del>Hausinstallationen</del> einer Risikobewertung unterzogen werden, die Folgendes umfasst:</p> <p>a) (...)</p> <p>(b) (...)</p> <p>(c) (...)</p> <p><b>(d) eine Überprüfung, ob die eingesetzten Materialien und Werkstoffe für den Kontakt mit Trinkwasser geeignet sind und den Vorgaben des Artikels 11 entsprechen.</b></p>

<b>Begründung</b>
<p>Materialien und Werkstoffe müssen als Komponenten von Bauprodukten im Kontakt mit Trinkwasser für diesen Einsatzbereich geeignet sein. Konkrete hygienische Anforderungen sind in Artikel 10a NEU festgelegt. Diese Ergänzung in der Trinkwasserrichtlinie eröffnet die Möglichkeit, dass die in europäisch harmonisierten Normen beschriebenen Prüf- und Testverfahren, wie bspw. in der EN 16421 „Einfluss von Materialien auf Wasser für den menschlichen Gebrauch – Vermehrung von Mikroorganismen“ mit konkreten Anforderungen (Migration, mikrobiologisches Wachstum) verknüpft werden.</p> <p>Die alleinige Überprüfung, ob die Leistung von Bauprodukten, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, den Anforderungen der Bauproduktenverordnung (Nr. 305/2011) genügen, ist nicht hinreichend, da die wesentlichen Merkmale bei dem Verwendungsnachweis bislang nicht den Gesundheitsschutz der Trinkwasserrichtlinie umfassen.</p>

### Änderungsantrag Nr. 10

#### Artikel 10 Risikobewertung von Hausinstallationen – Absatz 2, Buchstabe c

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
<p>(2) Sind die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Bewertung gemäß Absatz 1 Buchstabe a der Auffassung, dass aufgrund des Zustands der Hausinstallation oder der dafür verwendeten Produkte und Materialien ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht, oder zeigt die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe b, dass die Parameterwerte gemäß Anhang I Teil C nicht eingehalten werden, gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:</p> <p>(a) Sie treffen geeignete Maßnahmen, um das Risiko der Nichteinhaltung der Parameterwerte gemäß Anhang I Teil C zu eliminieren oder zu verringern;</p> <p>(b) sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Migration von Stoffen oder Chemikalien aus Bauprodukten, die für die Aufbereitung oder Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, die menschliche Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährdet;</p>	<p>(2) Sind die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Bewertung gemäß Absatz 1 Buchstabe a der Auffassung, dass aufgrund des Zustands der <del>Hausinstallation</del> <b>Trinkwasser-Installation</b> oder der dafür verwendeten Produkte und Materialien ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht, oder zeigt die Überwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe b, dass die Parameterwerte gemäß Anhang I Teil C nicht eingehalten werden, gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:</p> <p>(a) Sie treffen geeignete Maßnahmen, um das Risiko der Nichteinhaltung der Parameterwerte gemäß Anhang I Teil C zu eliminieren oder zu verringern;</p> <p>(b) sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die <del>Migration von Stoffen oder Chemikalien aus Bauprodukten, die für die Aufbereitung oder Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, die menschliche Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährdet;</del> <b>eingesetzten Materialien und Werkstoffe für den</b></p>

<p>(c) sie wenden in Zusammenarbeit mit den Versorgungsunternehmen andere Maßnahmen wie geeignete Aufbereitungstechniken an, um die Beschaffenheit oder die Eigenschaften des Wassers vor seiner Bereitstellung so zu verändern, dass das Risiko der Nichteinhaltung der Parameterwerte nach der Bereitstellung verringert oder eliminiert wird;</p>	<p><b>Kontakt mit Trinkwasser geeignet sind. Hierzu ergreifen sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die eingesetzten Materialien und Werkstoffe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>weder direkt oder indirekt den Schutz der menschlichen Gesundheit beeinträchtigen</b></li> <li>- <b>Geruch oder Geschmack des Trinkwassers nachteilig beeinflussen</b></li> <li>- <b>durch die Migration von Stoffen oder Chemikalien aus Produkten, die für die Aufbereitung, oder Bauprodukten, die für die Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet werden, die menschliche Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährden;</b></li> <li>- <b>noch das mikrobielle Wachstum fördern</b></li> </ul> <p><del>c) sie wenden in Zusammenarbeit mit den Versorgungsunternehmen andere Maßnahmen wie geeignete Aufbereitungstechniken an, um die Beschaffenheit oder die Eigenschaften des Wassers vor seiner Bereitstellung so zu verändern, dass das Risiko der Nichteinhaltung der Parameterwerte nach der Bereitstellung verringert oder eliminiert wird;</del></p>
--	--

<b>Begründung</b>
<p>Die Trinkwasserrichtlinie hat das Ziel, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wasser ergeben, durch Gewährleistung seiner Genussstauglichkeit und Reinheit zu schützen.</p> <p>Hierzu sind auch die Verunreinigungen aus Materialien und Werkstoffen in der Trinkwasser-Installation zu zählen. Deshalb sind hier die Kriterien für geeignete Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser festzulegen.</p> <p>Die Anforderung, dass sich das Trinkwasser nach den in der Trinkwasser-Installation eingesetzten Materialien und Werkstoffen richten soll unabhängig von ihrer Eignung für den Trinkwasserbereich, stellt einen Paradigmenwechsel dar. Bislang galt der Grundsatz, dass die Auswahl der für die Trinkwasser-Installation eingesetzten Materialien und Werkstoffe nach der Beschaffenheit des Trinkwassers erfolgt.</p> <p>Die Auswahl der Materialien und Produkte in der Trinkwasser-Installation sollte sich weiterhin nach dem Grundsatz „Auswahl der Materialien und Produkte richten sich nach der</p>

Trinkwasserbeschaffenheit“ folgen. Dieser Grundsatz wird seit Jahrzehnten in der Praxis angewendet und ist darüber hinaus auf europäischer Ebene in der Norm EN 806 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen“ verankert. Es ist technisch nicht möglich, ein Trinkwasser in einem Wasserwerk so zu konditionieren, dass es für alle Arten von eingesetzten Materialien und Werkstoffe in den angeschlossenen Trinkwasser-Installationen gebrauchstauglich ist.

**Änderungsantrag Nr. 11**

**Artikel 10 a NEU – Hygienische Anforderungen an Materialien, Werkstoffe und Aufbereitungsstoffe in Kontakt mit Wasser für den menschlichen Gebrauch**

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
	<p><b>(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die bei der Aufbereitung oder der Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendeten Stoffe oder Materialien für Neuanlagen und die mit solchen Stoffen und Materialien für Neuanlagen verbundenen Verunreinigungen in Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht in Konzentrationen zurückbleiben, die höher sind als für ihren Verwendungszweck erforderlich, und den im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit nicht direkt oder indirekt mindern.</b></p> <p><b>Die bei der Neuerrichtung und Instandhaltung von Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendeten Materialien und Werkstoffe dürfen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>weder direkt oder indirekt den Schutz der menschlichen Gesundheit beeinträchtigen</b></li> <li>- <b>Geruch oder Geschmack des Trinkwassers nachteilig beeinflussen</b></li> <li>- <b>durch die Migration von Stoffen oder Chemikalien die menschliche</b></li> </ul>

	<p><b>Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährden;</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>noch das mikrobielle Wachstum fördern.</b></li></ul> <p><b>(2) Im Sinne der Anforderungen dieser Richtlinie sind Werkstoffe, die sich im Kontakt mit Trinkwasser befinden, als für die Verwendung mit Trinkwasser geeignet zu betrachten, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Bei metallischen Werkstoffen: Es dürfen nur in Anhang VII 2.1 aufgeführte zugelassene Werkstoffe verwendet werden. Weitergehende Prüfungen metallischer Werkstoffe hinsichtlich der Einhaltung hygienischer Anforderungen sind nicht erforderlich.</b></li><li>- <b>Bei organischen Werkstoffen oder Werkstoffen mit organischen Bestandteilen: Es dürfen nur in Anhang VII 2.2 aufgeführte zugelassene Werkstoffe verwendet werden.</b></li><li>- <b>Die in Anhang VII unter Punkt 3 aufgeführten Kriterien sind einzuhalten.</b></li><li>- <b>Bei allen organischen Werkstoffen oder Werkstoffen mit organischen Bestandteilen müssen die in Anhang VII unter Punkt 3 aufgeführten Grenzwerte eingehalten werden.</b></li><li>- <b>Die Prüfbedingungen nach Anhang VII, Abschnitt 4 müssen angewendet werden.</b></li></ul> <p><b>(3) Bis [2 Jahre nach dem äußersten Termin für die Umsetzung dieser Richtlinie] legt die Kommission einen Durchführungsakt vor in dem die hygienischen Anforderungen festgelegt, die bei Materialien und Werkstoffen in Kontakt mit Trinkwasser zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Absatz</b></p>
--	---

	<p><b>1 einzuhalten sind. Diese Anforderungen umfassen Parameter und Parameterwerte zur Freisetzung gefährlicher Substanzen, zur Förderung von mikrobiellem Wachstum und Entstehung von Geruch und Geschmack.</b></p> <p><b>(4) Die Hersteller von Produkten, die sich in Kontakt mit Trinkwasser befinden, müssen durch Abgabe einer Leistungserklärung nach der Bauprodukte-Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nachweisen, dass die verwendeten Werkstoffe die Spezifikation nach Anhang VII erfüllen. Das anzuwendende System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit und dessen Zertifizierung durch eine notifizierte Produktzertifizierungsstelle ist das System 1+ nach Artikel 28 in Verbindung mit Anhang V Punkt 1.1 der Verordnung Nr. 305/2011.</b></p> <p><b>Dieser Ansatz (Anhang VII) und System 1+ müssen auf alle Produkte angewendet werden, die nicht von der Verordnung Nr. 305/2011 abgedeckt werden, sich aber in Kontakt mit Trinkwasser befinden.</b></p>
--	--

<b>Begründung</b>
<p>Der Kommissionsvorschlag sieht eine Streichung des bisherigen Artikel 10 „Qualitätssicherung in Bezug auf Aufbereitung, Anlagen und Materialien“ vor. Teilaspekte zum Einsatz von Bauprodukten in der Trinkwasser-Installation werden im neuen Artikel 10 geregelt. Aus Sicht des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes müssen Regelungen zur Bewertung von Materialien und Werkstoffen, d.h. zu den Komponenten von Bauprodukten, europaweit einheitlich getroffen werden.</p> <p>Hygienische Anforderungen an die Migration von den eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu besorgenden chemischen Substanzen, das Wachstum von Mikroorganismen sowie das Auftreten von geruch- und geschmacklichen Beeinträchtigungen können nicht im Rahmen der EU-Normungsarbeit in Form von harmonisierten Europäischen Normen festgelegt werden. Nur durch die Verankerung der hygienischen Anforderungen an die Materialien in der Trinkwasserrichtlinie selbst, werden die in europäisch harmonisierten Standards beschriebenen Prüf- und Testverfahren, wie bspw. die EN 16 421 „Einfluss von Materialien auf Wasser für den menschlichen Gebrauch – Vermehrung von Mikroorganismen“ bewertbar und europaweit verbindlich. Dies dient dem gesundheitlichen Verbraucherschutz und dem freien Warenverkehr im EU-Binnenmarkt gleichermaßen.</p>

Dieses Vorgehen fügt sich in den generellen Duktus der Trinkwasserrichtlinie gemäß Artikel 1 Zielsetzung, Absatz 2 ein, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wasser ergeben, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit zu schützen.

Die konkreten hygienischen Anforderungen sind in Anhang VII (NEU) niedergelegt. Die Ergebnisse der 4 MS-Initiative sollten in die Konkretisierung einfließen.

Für die Fortschreibung der hygienischen Anforderungen ist das Rechtsformat eines Durchführungsaktes geeignet.

### Änderungsantrag Nr. 12

#### Artikel 12 Abhilfemaßnahmen und Verwendungseinschränkungen – Absatz 3

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des DVGW</i>
3.(...)  Die Mitgliedstaaten werten jede Nichteinhaltung der Mindestanforderungen für die Parameterwerte gemäß Anhang I Teile A und B automatisch als potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit.	3. (...)  Die Mitgliedstaaten werten jede Nichteinhaltung der Mindestanforderungen für die Parameterwerte gemäß Anhang I Teile A und B <del>automatisch</del> <b>als Abweichung, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu bewerten ist.</b>

#### **Begründung**

Nicht jede Nichteinhaltung der Mindestanforderungen für die Parameterwerte stellt eine potenzielle Gesundheitsgefährdung dar. Dies gilt insbes. für Parameter, die aufgrund ihrer Indikatorfunktion (z.B. coliforme Bakterien, Koloniezahlen) aufgeführt sind.

Gemäß Artikel 9 der zurzeit gültigen Trinkwasserrichtlinie ziehen Abweichungen auch heute schon eine Ursachenaufklärung und Abhilfemaßnahmen nach sich, ohne als Gesundheitsgefährdung deklariert zu werden. Diese Umsetzungspraxis hat sich bewährt und sollte dringend beibehalten werden.

### Änderungsantrag Nr. 13

#### Artikel 14 Information der Öffentlichkeit – Absatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des DVGW</i>
1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle belieferten Personen gemäß Anhang IV angemessene und aktuelle Informationen über Wasser für den menschlichen Gebrauch online abrufen können.	1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle belieferten Personen gemäß Anhang IV angemessene und aktuelle Informationen über Wasser für den menschlichen Gebrauch <del>online</del> <b>erhalten. Diese Informationen umfassen auch die Indikatorparameter gemäß Anhang I Teil C.</b>

<b>Begründung</b>
<p>Angemessene und aktuelle Informationen sollten in geeigneter Weise, d.h. offline und/oder online den belieferten Personen zur Verfügung stehen. Eine Fokussierung auf eine online-Verfügbarkeit schränkt den Zugang für Personen ohne Internet ein und sollte unterbleiben.</p> <p>Mit der Wiedereinführung der Indikatorparameter (als Anhang I Teil C) sollten auch diese Parameter (Geruch, Geschmack etc.) in Umsetzung des Artikel 14 den belieferten Personen in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden.</p>

## Änderungsantrag Nr. 14

### Artikel 14 Information der Öffentlichkeit – Absatz 2

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
<p>2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle belieferten Personen regelmäßig und mindestens einmal jährlich in der für sie geeignetsten Form (z.B. auf ihrer Rechnung oder über SmartApps) die folgenden Informationen erhalten, ohne dass sie diese eigens beantragen müssen:</p> <p>(a) Informationen über die Kostenstruktur des Tarifs/m<sup>3</sup> für Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich fixer und variabler Kosten, wobei zumindest die Kosten der folgenden Maßnahmen aufzuschlüsseln sind:</p> <p>i) Maßnahmen der Versorgungsunternehmen zum Zwecke der Gefahrenbewertung gemäß Artikel 8 Absatz 5;</p> <p>ii) Aufbereitung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch;</p> <p>iii) Abwassersammlung und -behandlung;</p> <p>iv) Maßnahmen gemäß Artikel 13, soweit diese von Versorgungsunternehmen durchgeführt wurden;</p> <p>(b) (...)</p>	<p>2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle belieferten Personen regelmäßig und mindestens einmal jährlich in der für sie geeignetsten Form (z.B. auf ihrer Rechnung oder <del>über SmartApps</del> <b>Internet</b>) die folgenden <b>aktuellen</b> Informationen erhalten, ohne dass sie diese eigens beantragen müssen:</p> <p>(a) Informationen über die Kostenstruktur des Tarifs/m<sup>3</sup> für Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich fixer und variabler Kosten, <del>wobei zumindest die Kosten der folgenden Maßnahmen aufzuschlüsseln sind</del> <b>zusätzlich folgende Informationen</b></p> <p>i) <del>Maßnahmen der Versorgungsunternehmen zum Zwecke der Gefahrenbewertung</del> <b>eine Zusammenfassung der Risikobewertung der jeweiligen Wasserversorgung</b> gemäß Artikel 8 Absatz 5;</p> <p>ii) <b>über eingesetzte Verfahren und Stoffe für die Aufbereitung und Verteilung Desinfektion</b> von Wasser für den menschlichen Gebrauch;</p> <p>iii) <del>Abwassersammlung und -behandlung;</del></p> <p>iv) <del>Maßnahmen gemäß Artikel 13, soweit diese von Versorgungsunternehmen durchgeführt wurden;</del></p> <p>(b) (...)</p>

<p>(c) (...) (d) (...)</p> <p>(e) einen Link zu der Website mit den Informationen gemäß Anhang IV.</p> <p>Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um Form und Modalitäten der Vorlage der gemäß Unterabsatz 1 mitzuteilenden Informationen festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 20 Absatz 2 erlassen.</p>	<p>(c) (...) (d) (...)</p> <p>(e) einen Link zu der Website mit den Informationen <b>oder dem Ort der zusätzlich offline zur Verfügung gestellten Informationen</b> gemäß Anhang IV.</p> <p><del>Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um Form und Modalitäten der Vorlage der gemäß Unterabsatz 1 mitzuteilenden Informationen festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 20 Absatz 2 erlassen.</del></p>
---	--

<b>Begründung</b>
<p>Änderung des Begriffes „Gefahrenbewertung“ in „Risikobewertung“ gemäß EN 15 975-2. Abwassersammlung und -behandlung gehören nicht zum Zuständigkeitsbereich von Wasserversorgungsunternehmen. Deshalb können die Versorger keinerlei Informationen dazu bereitstellen. Grundsätzlich sollten Informationspflichten zum Abwasser in den dafür zuständigen Rechtsakten festgelegt werden.</p> <p>Im Fokus der Informationspflicht sollten trinkwasserqualitätsrelevante Informationen, z.B. über eingesetzte Verfahren und Stoffe für die Aufbereitung und Desinfektion von Wasser für den menschlichen Gebrauch, stehen.</p> <p>Die Bezugnahme in Artikel 14 Absatz 2 auf iv) Maßnahmen gemäß Artikel 13 Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch als Informationspflicht für Versorgungsunternehmen soweit diese Maßnahmen durchgeführt haben, erschließt sich nicht und sollte daher entfallen.</p> <p>Der letzte Absatz sollte entfallen, da diese Informationen ausschließlich für die jeweils versorgten Verbraucher von Interesse sind. Es besteht kein weiterer Regelungsbedarf im Rahmen der Trinkwasserrichtlinie.</p>

### Änderungsantrag Nr. 15

#### Anhang 1 Mindestanforderungen für Parameterwerte zur Bewertung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Teil A Mikrobiologische Parameter – Sporen von *Clostridium perfringens*

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
Sporen von <i>Clostridium perfringens</i> : 0 in 100 ml	<i>Wiedereinführen der Liste der Indikatorparameter und Verschiebung des Parameters Clostridium perfringens in diese Kategorie</i>

	<p><b><i>Clostridium perfringens</i> (einschließlich Sporen)</b></p> <p>Einfügen der Anmerkung: „<b>Der Parameter ist nur bei Trinkwasser aus Oberflächenwassern oder aus oberflächenwasserbeeinflusstem Grundwasser zu untersuchen.</b>“</p>
--	---

<b>Begründung</b>
<p>Aufgrund der Indikatorfunktion von <i>Clostridium perfringens</i> sollte dieser Parameter in den wiedereinzuführenden Anhang I Teil C Indikatorparameter aufgenommen werden.</p> <p>Nach der Norm EN ISO 14189 werden sowohl die vegetativen Zellen als auch die Sporen erfasst. Eine Eingrenzung auf die Sporen allein wird nicht für sinnvoll angesehen. Deshalb Änderung des Parameters in „<i>Clostridium perfringens</i> (einschließlich Sporen)“.</p> <p>Mit einem Auftreten von <i>Clostridium perfringens</i> ist nur bei Trinkwasser, das aus Oberflächenwassern oder oberflächenwasserbeeinflusstem Grundwasser gewonnen wird, zu rechnen. Nur hier sollte eine Untersuchung auf diesen Parameter am Wasserwerksausgang erfolgen.</p>

### Änderungsantrag Nr. 16

#### Anhang 1 Mindestanforderungen für Parameterwerte zur Bewertung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Teil A Mikrobiologische Parameter – Coliforme Bakterien

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
Coliforme Bakterien: 0 in 100 ml	Wiedereinführen der Liste der Indikatorparameter und Verschiebung des Parameters Coliforme Bakterien in diese Kategorie

<b>Begründung</b>
<p>Coliforme Bakterien sind keine Krankheitserreger und keine geeigneten Indikatoren für eine fäkale Kontamination. Sinnvoll und notwendig sind sie als Prozessparameter in der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung, um auf betriebliche Störungen hinzuweisen.</p>

### Änderungsantrag Nr. 17

#### Anhang 1 Mindestanforderungen für Parameterwerte zur Bewertung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Teil A Mikrobiologische Parameter – Heterotrophe Keimzahl

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
Heterotrophe Keimzahl (HPC) 22 °C: ohne anormale Veränderung	<p>Wiedereinführen der Liste der Indikatorparameter und Verschiebung des Parameters Koloniezahl 22 °C in diese Kategorie</p> <p><b>Koloniezahl bei 22 °C oder quantitative Bestimmung der kultivierbaren Mikroorganismen</b></p>

<b>Begründung</b>
<p>Der Parameter „Koloniezahl“ dient zur unspezifischen Erfassung von Bakterien allgemein und nicht von Krankheitserregern oder Fäkalindikatoren. Als Prozessparameter für die betriebliche Überwachung ist die Bestimmung der Koloniezahl allerdings sinnvoll und notwendig. Der Parameter sollte daher in der Liste der Indikatorparameter (bislang Anhang I Teil C) aufgeführt werden.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die korrekten Bezeichnungen in der deutschen Übersetzung genutzt werden. Der Begriff „Keimzahlbestimmung“ ist veraltet; es sollte vielmehr der Begriff „Koloniezahlbestimmung“ oder „quantitative Bestimmung der kultivierbaren Mikroorganismen“ verwendet werden. Beide Begriffe werden in der Norm EN ISO 6222 verwendet.</p>

### Änderungsantrag Nr. 18

#### Anhang 1 Mindestanforderungen für Parameterwerte zur Bewertung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Teil A Mikrobiologische Parameter – Somatische Coliphagen

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
Somatische Coliphagen: 0 in 100 ml	<p>Wiedereinführen der Liste der Indikatorparameter und Verschiebung des Parameters somatische Coliphagen in diese Kategorie</p> <p>Einfügen der Anmerkung: „<b>Der Parameter ist nur bei Trinkwasser aus Oberflächenwassern oder aus oberflächenwasserbeeinflusstem Grundwasser zu untersuchen.</b>“</p>

<b>Begründung</b>
<p>Somatische Coliphagen sind keine Krankheitserreger, zeigen aber eine fäkale Verunreinigung an. Sie können aber als zusätzliche Prozessparameter zur Beurteilung von Rohwasser und der Wirksamkeit der Aufbereitung (Modell zur Virenelimination) dienen.</p> <p>Mit einem Auftreten von somatischen Coliphagen ist nur bei Trinkwasser, das aus Oberflächenwassern oder oberflächenwasserbeeinflusstem Grundwasser gewonnen wird, zu rechnen. Nur dann sollte eine Untersuchung auf diesen Parameter am Wasserwerksausgang erfolgen.</p>

### Änderungsantrag Nr. 19

#### Anhang 1 Mindestanforderungen für Parameterwerte zur Bewertung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Teil A Mikrobiologische Parameter – Trübung

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
Trübung: < 1 NTU	<p><i>Hier streichen, Wiedereinführen der Liste der Indikatorparameter und Verschiebung des Parameters Trübung in diese Kategorie</i></p> <p><b>Parameterwert: für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung</b></p> <p><b>Anmerkung: Bei der Aufbereitung von Oberflächenwasser ist ein Wert von nicht mehr als 1,0 NTU im Wasser am Ausgang der Wasseraufbereitungsanlage anzustreben.</b></p>

<b>Begründung</b>
<p>Die Trübung dient der Betriebs- und Prozessüberwachung. Der Parameter sollte daher in die Liste der Indikatorparameter verschoben werden.</p> <p>Der Parameterwert sollte konsistent sein – derzeit liegt eine Diskrepanz zwischen den Werten nach Anhang I bzw. II vor (&lt; 1 oder &lt; 0,3 FNU). Die Trübung sollte mit dem bewährten bisherigen Parameterwert „für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung“ sowie der bewährten Anmerkung versehen werden.</p>

### Änderungsantrag Nr. 20

#### Anhang 1 Mindestanforderungen für Parameterwerte zur Bewertung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Teil B Chemische Parameter – Benzol, Cyanid, 1,2-Dichlorethan, Quecksilber, PAK

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
Benzol Cyanid,	Benzol Cyanid,

1,2-Dichlorethan Quecksilber polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	1,2-Dichlorethan Quecksilber <del>polyzyklische aromatische</del> Kohlenwasserstoffe
--	---

<b>Begründung</b>
<p>In der WHO-Studie zur Bewertung der Qualitätsparameter werden die aufgeführten chemischen Substanzen aufgrund ihres geringen Vorkommens im Trinkwasser (in der Regel als Folge eines Verschmutzungsereignisses) zur Streichung empfohlen.</p> <p>Die Begründung der Kommission diese Parameter weiter zu führen, da Wasserversorgungsunternehmen bereits Aufbereitungskapazitäten zur Einhaltung der Parameterwerte vorhalten und somit kein neuer Aufwand entstehen würde ist nicht angemessen.</p> <p>Außerdem sind Fälle denkbar in denen Wasserversorgungsunternehmen – bei Fortführung dieser Parameter – sogar eine neue Aufbereitung installieren müssten, obwohl die Stoffe nach der wissenschaftlichen Expertise der WHO entfallen könnten. Diese Anforderung ist somit nicht nur fachlich-hygienisch sondern auch wirtschaftlich dringend zu überprüfen.</p> <p>Zudem stellt der Verweis auf die Möglichkeit, die Flexibilisierung des Überwachungsmonitorings nach Artikel 9 zu nutzen und somit auf eine Untersuchung der Stoffe verzichten zu können, nicht wirklich eine Alternative dar, wenn die von der WHO nachweislich zur Streichung identifizierten Stoffe in Konzentrationen vorkommen, die dem Flexibilisierungskriterium (&lt; 30 % des Parameterwertes) nicht genügen.</p>

### Änderungsantrag Nr. 21

#### Anhang 1 Mindestanforderungen für Parameterwerte zur Bewertung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Teil B Chemische Parameter – $\beta$ -Östradiol, Bisphenol A, Nonylphenol

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
$\beta$ -Östradiol Bisphenol A Nonylphenol	<del><math>\beta</math>-Östradiol Bisphenol A Nonylphenol</del>

<b>Begründung</b>
<p>Die WHO schlägt keine Leitwerte für Stoffe mit endokriner Wirkung vor und sieht derzeit auch keine Anhaltspunkte für ein Gesundheitsrisiko infolge von Trinkwasser.</p> <p>Die Kommission hat die drei Stoffe als Richtgrößen ausgewählt, weil sie in Oberflächengewässern auftreten, die von Ableitungen behandelter Abwässer und anderen Einleitungen betroffen sind. Unter anderem wurde der sehr niedrige Parameterwert für Bisphenol A von 10 ng/l in seiner Höhe aus ökologischen Zielen abgeleitet. Sie erläutert, dass die Verbindungen relativ schwer wasserlöslich seien und sich mit konventionellen Adsorptionsmethoden leicht entfernen ließen. Motivation für den Regelungsbedarf sieht die Kommission im Vorsorgeprinzip.</p> <p>Für den Trinkwasserbereich sollte die Ableitung in jedem Fall <u>auf Basis der humantoxikologischen</u> Bewertung erfolgen. Anforderungen zum Schutz von Gewässern</p>

gehen an dem Anwendungsbereich der Trinkwasserrichtlinie vorbei. Entsprechende Regelungen sollten in der Wasserrahmenrichtlinie erfolgen.

Die Parameter Nonylphenol und Bisphenol A sollten wie bisher über die Anforderungen an die Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser geregelt werden (siehe hierzu Änderungsantrag zu Artikel 10 und neuen Artikel 10a).

### Änderungsantrag Nr. 22

#### Anhang 1 Mindestanforderungen für Parameterwerte zur Bewertung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Teil B Chemische Parameter – Chlorit, Chlorat und THM

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
Chlorat Chlorit Trihalogenmethane insgesamt	<i>Einfügen von Anmerkungen:</i> <b>Die Mitgliedstaaten können bei kurzfristigen Notfällen Überschreitungen der Werte zulassen (für Chlorat bis zu 700 µg/l).</b>  <b>Chlorit, Chlorat sowie Trihalogenmethane müssen nur gemessen werden, wenn die entsprechenden Desinfektionsmittel zur Trinkwasserdesinfektion eingesetzt werden.</b>

#### **Begründung**

Das Einfügen von Anmerkungen ist erforderlich, um in Notfällen einen adäquaten Schutz der Bevölkerung sicherzustellen; der hygienischen Sicherheit ist Priorität vor einer kurzzeitigen Überschreitung eines Parameterwertes einzuräumen. Zur Orientierung wird der Richtwert der WHO für Chlorat empfohlen.

Eine Messung von Chlorit, Chlorat und Trihalogenmethane in ihrem Auftreten als Desinfektionsnebenprodukte ist nur sinnvoll, wenn die entsprechenden Desinfektionsverfahren auch eingesetzt werden.

### Änderungsantrag Nr. 23

#### Anhang 1 Mindestanforderungen für Parameterwerte zur Bewertung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Teil B Chemische Parameter – Halogenessigsäuren

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
Halogenessigsäuren (HAA)	<i>Einfügen einer Anmerkung:</i> <b>HAA müssen nur gemessen werden, wenn die entsprechenden Desinfektionsmittel zur</b>

	<b>Trinkwasserdesinfektion eingesetzt werden.</b>
--	---

<b>Begründung</b>
Eine Messung von Halogenessigsäuren in ihrem Auftreten als Desinfektionsnebenprodukte ist nur sinnvoll, wenn die entsprechenden Desinfektionsverfahren auch eingesetzt werden.

### Änderungsantrag Nr. 24

#### Anhang 1 Mindestanforderungen für Parameterwerte zur Bewertung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Teil B Chemische Parameter – Blei

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
Blei: 5 µg/l  Anmerkung: Der Wert ist spätestens zum [zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Blei 10 µg/l.	Blei: <b>10 µg/l</b>  Anmerkung: Der Wert ist spätestens zum [zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Blei 10 µg/l.

<b>Begründung</b>
<p>Die WHO empfiehlt in ihrer Studie zur Bewertung der Qualitätsparameter die Beibehaltung des derzeitigen Parameterwertes von 10 µg/l für Blei. Es liegen ferner keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die eine weitere Absenkung des Parameterwertes rechtfertigen.</p> <p>Blei ist bei der Herstellung von Armaturen aus metallenen Werkstoffen verarbeitungstechnisch erforderlich. Intensives Engagement der Industrie wie auch der Mitgliedstaaten in den letzten Dekaden hat dazu geführt, dass die Bleigehalte auf ein Mindestmaß reduziert werden konnten.</p> <p>Deutschland, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich Großbritannien haben im Rahmen ihrer Initiative seit 2007 einen gemeinsamen Ansatz bei der Bewertung der hygienischen Unbedenklichkeit entwickelt. Hierzu zählt auch eine Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe („Metallic materials – acceptance of metallic materials used for products in contact with drinking water“; Part B – 4 MS Common Composition List; (<a href="https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/trinkwasser-verteilen/anererkennung-harmonisierung-4ms-initiative">https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/trinkwasser-verteilen/anererkennung-harmonisierung-4ms-initiative</a>)). Die darin aufgeführten metallenen Werkstoffe enthalten zwischen 0,2 % und 3,5 % Blei. Die überwiegende Zahl der geprüften und bewerteten Legierungen weist deutlich weniger als 2 % Blei auf.</p> <p>Mit der Verankerung von trinkwasserhygienischen Anforderungen in der Trinkwasser-richtlinie (Artikel 10 a NEU) können europaweit einheitliche Kriterien getroffen werden, die auch mit Blick auf den vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutz der Intention der Kommission weitergehende Regelungen für Blei im Trinkwasser vorzunehmen Rechnung tragen, indem Parameterwerte für die Migration von Stoffen festgelegt werden.</p> <p>Dieses Vorgehen fügt sich in den generellen Duktus der Trinkwasserrichtlinie gemäß Artikel 1 Zielsetzung, Absatz 2 ein, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die</p>

sich aus der Verunreinigung von für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wasser ergeben, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit zu schützen.

Eine weitere Herabsetzung des Parameterwertes für Blei – auch vor dem Hintergrund, dass keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen – würde auch den Einsatz von modernen metallenen Werkstoffen reglementieren. Selbst innovative Werkstoffe, wie der entzinkungsbeständige Werkstoff CW 511 enthalten geringste Mengen an Blei. Nicht nur dieser Werkstoff könnte den herabgesetzten Parameterwert trotz weitgehender Bleifreiheit nicht einhalten, sondern auch die Arbeiten der letzten Jahrzehnte zur hygienischen Bewertung der Legierungen würden vollständig nutzlos. Viele der als geeignet eingestuften Werkstoffe könnten nicht mehr verwendet werden.

Ferner ist auch zu bedenken, dass eine weitere Verminderung des Bleianteiles in metallenen Werkstoffen sich auf die Korrosionsbeständigkeit der Bauteile auswirken kann.

In bestehenden Verteilungsnetzen der Wasserversorgung sind u.a. PVC-Rohre verbaut, in denen früher Blei als Stabilisator genutzt wurde. Diese Rohre wurden von Anfang 1990 bis 2005 eingebaut. Auch nach 2005 enthalten die PVC-Rohre geringe Anteile an Blei aufgrund des praktizierten werkstofflichen Recyclings. Eine vollständige Bleifreiheit ist nur für Neuware ohne Recyclatanteile realisierbar. Das bedingt, dass PVC-U-Rohrsysteme über den Umstellungszeitraum hinaus Bleibestandteile, wenn auch in sehr geringen Mengen, enthalten werden.

Die EU-Kommission sieht in dem Richtlinienvorschlag eine regelmäßige Überprüfung von Anhang I (in dem diese Parameterwerte festgelegt sind) sowie die Möglichkeit vor, Anhang I zur Anpassung an den wissenschaftlichen Fortschritt zu ändern. Folglich können für den Parameter Blei vor Ablauf des Übergangszeitraums von zehn Jahren strengere Grenzwerte festgesetzt werden, wenn künftige wissenschaftliche Entwicklungen dies rechtfertigen.

### Änderungsantrag Nr. 25

#### Anhang 1 Mindestanforderungen für Parameterwerte zur Bewertung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Teil B Chemische Parameter – Chrom

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
Chrom: 25 µg/l	Chrom: <b>50</b> µg/l
Anmerkung: Der Wert ist spätestens zum [zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Chrom 50 µg/l.	Anmerkung: <del>Der Wert ist spätestens zum [zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Chrom 50 µg/l.</del>

<b>Begründung</b>
Die WHO ist zurzeit dabei, den Parameterwert für Chrom im Trinkwasser zu überprüfen und empfiehlt in der Zwischenzeit die Beibehaltung des derzeitigen Parameterwertes von 50 µg/l für Chrom.
Die EU-Kommission sieht in dem Richtlinienvorschlag eine regelmäßige Überprüfung von Anhang I (in dem diese Parameterwerte festgelegt sind) sowie die Möglichkeit vor, Anhang I zur Anpassung an den wissenschaftlichen Fortschritt zu ändern. Folglich können für den Parameter Chrom vor Ablauf des Übergangszeitraums von zehn Jahren strengere

Grenzwerte festgesetzt werden, wenn künftige wissenschaftliche Entwicklungen dies rechtfertigen.

### Änderungsantrag Nr. 26

#### Anhang 1 Mindestanforderungen für Parameterwerte zur Bewertung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Teil B Chemische Parameter – Microcystin-LR

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
Microcystin-LR	<p><i>Verschieben des Parameters aus dem Anhang I Teil B in den wiederhergestellten Teil C Indikatorparameter und Einfügen einer Anmerkung:</i></p> <p><b>Der Parameter ist nur bei Trinkwasser aus Oberflächenwasser oder oberflächenwasserbeeinflusstem Grundwasser zu untersuchen.</b></p>

#### **Begründung**

Eine Messung von Microcystin-LR ist im Grundwasser nicht sinnvoll, da es dort keine Microcystin-LR-Bildner gibt.

Microcystin-LR ist als Verfahrensparameter und zur Prozesskontrolle sinnvoll. Dies sollte mit der Aufnahme in den wiedereingeführten Anhang I Teil C zum Ausdruck kommen.

### Änderungsantrag Nr. 27

#### Anhang 1 Mindestanforderungen für Parameterwerte zur Bewertung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Teil B Chemische Parameter – Pestizide

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
<p>Pestizide</p> <p>Pestizide“ bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– organische Insektizide,</li> <li>– organische Herbizide,</li> <li>– organische Fungizide,</li> <li>– organische Nematozide,</li> <li>– organische Akarizide,</li> <li>– organische Algizide,</li> <li>– organische Rodentizide,</li> <li>– organische Schleimbekämpfungsmittel,</li> <li>– verwandte Produkte (u.a. Wachstumsregulatoren)</li> </ul> <p>und die entsprechenden Metaboliten im Sinne des Artikels 3 Nummer 32 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20091.</p>	<p>Pestizide</p> <p>Pestizide“ bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– organische Insektizide,</li> <li>– organische Herbizide,</li> <li>– organische Fungizide,</li> <li>– organische Nematozide,</li> <li>– organische Akarizide,</li> <li>– organische Algizide,</li> <li>– organische Rodentizide,</li> <li>– organische Schleimbekämpfungsmittel,</li> <li>– verwandte Produkte (u.a. Wachstumsregulatoren)</li> </ul> <p>und die <b>entsprechenden relevanten</b> Metaboliten im Sinne des Artikels 3 Nummer 32 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20091.</p>

(...)	(...)
-------	-------

<b>Begründung</b>
<p>In der englischen Version des Richtlinienentwurfes wird bei den PSM-Metaboliten klar herausgestellt, dass als Metaboliten die „relevanten“ Metaboliten gemäß EC/1107/2009 gemeint sind (nicht-relevante Metaboliten fallen entsprechend nicht unter den Parameterwert).</p> <p>In der deutschen Übersetzung der Richtlinie wurde das Wort „relevant“ mit „entsprechend“ übersetzt. Dies würde bedeuten, dass alle Metaboliten zu betrachten sind.</p>

### Änderungsantrag Nr. 28

#### Anhang 1 Mindestanforderungen für Parameterwerte zur Bewertung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Teil B Chemische Parameter – PFAS

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
PFAS: PFAS bezeichnet die einzelnen Poly- und perfluorierte Alkylsubstanzen (chemische Formel: $C_nF_{2n+1}-R$ )	PFAS: PFAS bezeichnet die einzelnen Poly- und perfluorierte Alkylsubstanzen (chemische Formel: $C_nF_{2n+1}-R$ ) <b>größer CF<sub>4</sub>-Verbindungen</b>

<b>Begründung</b>
<p>Die Substanzgruppe der PFAS umfasst eine sehr große Anzahl an Substanzen. Es fallen prinzipiell alle Verbindungen mit CF<sub>3</sub>-Gruppe (viele Pflanzenschutzmittel und Arzneimittel, auch Trifluoracetat) unter die Definition von PFAS und müssten entsprechend untersucht werden.</p> <p>Es sollten nur die gesundheitlich relevanten Verbindungen ab CF<sub>4</sub> aufwärts in die Betrachtung der PFAS einbezogen werden. Somit kann eine Fokussierung auf die gesundheitlich relevanten Verbindungen vollzogen werden und toxikologisch unbedenkliche, ubiquitär vorkommende Verbindung, wie z.B. Trifluoracetat, bleiben außer Betracht.</p>

### Änderungsantrag Nr. 29

#### Anhang 1 Mindestanforderungen für Parameterwerte zur Bewertung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Teil C Indikatorparameter

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
Streichung des Anhangs I Teil C Indikatorparameter und Überführung der Parameter ohne Parameterwerte in einen neuen Anhang IV Online bereitgestellte Informationen für die Öffentlichkeit	<p><i>Wiedereinführen des Anhangs I Teil C Indikatorparameter mit Angaben zur Häufigkeit der Untersuchungen und einzuhaltender Parameterwerte</i></p> <p>Aufnahme der Parameter Coliforme Bakterien, <i>Clostridium perfringens</i> einschließlich Sporen, somatische</p>

	Coliphagen, heterotrophe Koloniezahl, Trübung und Microcystin-LR in den Anhang I Teil C Indikatorparameter
--	--

<b>Begründung</b>
<p>Die Kommission begründet die Streichung der bisherigen Indikatorparameter (Anhang I Teil C) damit, dass die Parameter keine gesundheitsbezogenen Daten liefern. Die Parameter werden in den neuen Anhang IV online bereitgestellte Informationen für die Öffentlichkeit, allerdings ohne Parameterwerte, überführt.</p> <p>Da die Indikatorparameter wichtige betriebstechnische Größen und weitergehende Qualitäts- bzw. Akzeptanzgrößen sind, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geruch, Geschmack: wichtig für die Qualität und Akzeptanz des Trinkwassers</li> <li>• DOC (TOC) und pH-Wert: wichtig für die Dosierung von Desinfektionsmitteln</li> <li>• Eisen und Mangan: wichtig zur Vorbeugung unerwünschter Ablagerungen</li> </ul> <p>sollte der Anhang I Teil C Indikatorparameter in der bekannten Form fortgeführt werden.</p> <p>Die mikrobiologischen Parameter (Coliforme Bakterien, <i>Clostridium perfringens</i> einschließlich Sporen, somatische Coliphagen, Koloniezahl) sowie Trübung und Microcystin-LR sollten aufgrund ihrer ausgewiesenen Indikatorfunktion ebenfalls in die wiedereinzuführende Liste der Indikatorparameter mit ihren jeweiligen Parameterwerten aufgenommen werden.</p>

### Änderungsantrag Nr. 30

#### Anhang 1 Mindestanforderungen für Parameterwerte zur Bewertung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Teil C Für die Risikobewertung von Hausinstallationen relevante Parameter

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
<p>Anhang 1 Mindestanforderungen für Parameterwerte zur Bewertung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Teil C Für die Risikobewertung von Hausinstallationen relevante Parameter</p> <p>Legionella: &lt; 1000 /l Blei: 5 µg/l</p>	<p>Anhang 1 Mindestanforderungen für Parameterwerte zur Bewertung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Teil <b>D</b> Für die Risikobewertung von <del>Hausinstallationen</del> <b>Trinkwasser-Installationen</b> relevante Parameter</p> <p>Legionella: <del>&lt;1000</del> / 100/100 ml Blei: <b>10</b> µg/l</p>

<b>Begründung</b>
<p>Durch die Wiedereinführung des bisherigen Anhangs I Teil C Indikatorparameter verschiebt sich die Tabelle zur Risikobewertung von Trinkwasser-Installationen von Teil C in Teil D.</p> <p>Der vorgeschlagene Wert der Trinkwasserrichtlinie verschärft den in Deutschland seit 1993 eingeführten und bewährten Wert von 100 KBE in 100 ml durch die Vorgabe des Untersuchungsvolumens von einem Liter, ohne dass es dafür Belege gibt, die einen besseren Schutz der menschlichen Gesundheit erwarten lassen.</p>

Der Parameterwert wird dann auf 10 000 KBE/l geändert, wenn keine *Legionella pneumophila* vorhanden sind. Obwohl sich die meisten Erkrankungen auf *Legionella pneumophila* zurückführen lassen, sind auch andere Legionella-Arten als Krankheitserreger identifiziert worden. In Trinkwasser-Installationen finden sich laut Studien zudem immer mehr als nur eine Legionellenart, so dass es zum Schutz der menschlichen Gesundheit sinnvoll ist, den Wert auf die Gattung Legionellen (*Legionella* spp.) zu beziehen. Zudem sollte der etablierte Parameterwert 100 KBE/ 100 ml als Vorgabe festgeschrieben werden, um unter anderem auch die praktische Probenahme und Analytik zu ermöglichen.

### Änderungsantrag Nr. 31

#### Anhang II Überwachung Teil A – Trübung

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
Trübung: 0,3 NTU (95 %) und nicht > 0,5 NTU über einen ununterbrochenen Zeitraum von 15 Minuten.	<p><i>Streichen und Verschieben des Parameters in den wiederhergestellten Teil C Indikatorparameter</i></p> <p><b>Parameterwert: für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung</b></p> <p><b>Anmerkung: Bei der Aufbereitung von Oberflächenwasser ist ein Wert von nicht mehr als 1,0 NTU im Wasser am Ausgang der Wasseraufbereitungsanlage anzustreben.</b></p>

#### **Begründung**

Die Trübung dient der Betriebs- und Prozessüberwachung. Der Parameter sollte daher in die Liste der Indikatorparameter verschoben werden. Der Parameterwert sollte konsistent sein – derzeit liegt eine Diskrepanz zwischen den Werten nach Anhang I bzw. II vor.

Die Trübung sollte mit dem bewährten bisherigen Parameterwert „für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung“ sowie einer Anmerkung versehen werden.

### Änderungsantrag Nr. 32

#### Anhang II Überwachung Teil B - Schlüsselparameter und Probenahmehäufigkeiten

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
<i>Escherichia coli</i> (E. coli), Sporen von <i>Clostridium perfringens</i> und somatische Coliphagen gelten als Schlüsselparameter und dürfen bei der Risikobewertung der Versorgung gemäß Teil C dieses Anhangs nicht berücksichtigt werden. Sie werden stets	<i>Escherichia coli</i> (E. coli) <del>Sporen von <i>Clostridium perfringens</i> und somatische Coliphagen gelten</del> <b>gilt</b> als Schlüsselparameter und <del>dürfen</del> <b>darf</b> bei der Risikobewertung der Versorgung gemäß Teil C dieses Anhangs nicht berücksichtigt

mit den in Nummer 2 Tabelle 1 angegebenen Häufigkeiten überwacht.	werden. <del>Sie werden</del> <b>Er wird</b> stets mit den in Nummer 2 Tabelle 1 angegebenen Häufigkeiten überwacht.
---	--

<b>Begründung</b>
<i>Clostridium perfringens</i> einschließlich Sporen und somatische Coliphagen sind nur für Trinkwasser aus Oberflächenwasser oder oberflächenwasserbeeinflusstem Grundwasser sinnvoll. Die Untersuchung dieser Parameter im Trinkwasser verbindlich für alle Wasserversorgungen vorzuschreiben, ist nicht mit einem weitergehenden Erkenntnisgewinn oder einen Zuwachs an Sicherheit für die menschliche Gesundheit verbunden.

### Änderungsantrag Nr. 33

#### Anhang II Überwachung Teil B - Schlüsselparameter und Probenahmehäufigkeiten, Tabelle 1 Mindesthäufigkeit der Probenahme und Analyse für die Überwachung der Einhaltung

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
< 100 m <sup>3</sup> /Tag: 10 Proben/Jahr > 100 - ≤ 1.000 m <sup>3</sup> /Tag: 10 Proben/Jahr > 1.000 - ≤ 10.000 m <sup>3</sup> /Tag: 50 Proben/Jahr > 10.000 - ≤ 100.000 m <sup>3</sup> /Tag: 365 Proben/Jahr > 100.000 m <sup>3</sup> /Tag: 365 Proben/Jahr	<i>Beibehaltung der bisherigen etablierten Regelung (Anhang II Überwachung, Tabelle B1 98/83/EG) zur Berechnung der Mindesthäufigkeiten in Anlehnung an die Trinkwasserabgabe.</i>

<b>Begründung</b>
Die neuen Mindesthäufigkeiten der Probenahme und Analyse für die Überwachung der Einhaltung differenzieren nicht zwischen der Analyse von mikrobiologischen und chemischen Parametern. Die chemischen Parameter können aufgrund ihrer konstanteren Konzentration im Trinkwasser deutlich weniger häufig untersucht werden als die Mikrobiologie. Zudem ist die gesundheitliche Bedeutung der chemischen Parameter ungleich geringer als die der mikrobiologischen Parameter. Dies ist schon daran zu erkennen, dass die WHO in ihrer Studie eine Reihe von Streichungen von chemischen Parametern vorsieht.  Die beiden Diagramme verdeutlichen die Erhöhung der Untersuchungshäufigkeiten in Bezug auf die abgegebene Trinkwassermenge pro Tag.

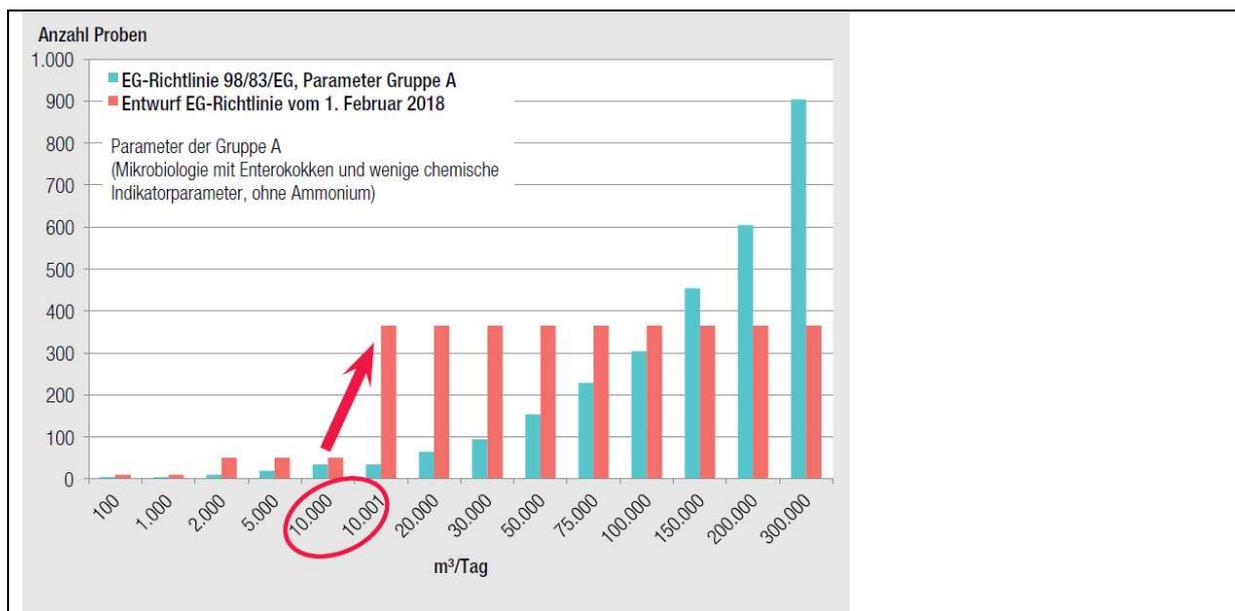


Abb. 1: Vergleich der Probennehmehäufigkeiten für mikrobiologische Parameter nach EG-Richtlinie und nach dem Legislativvorschlag (98/83/EG) vom 1. Februar 2018

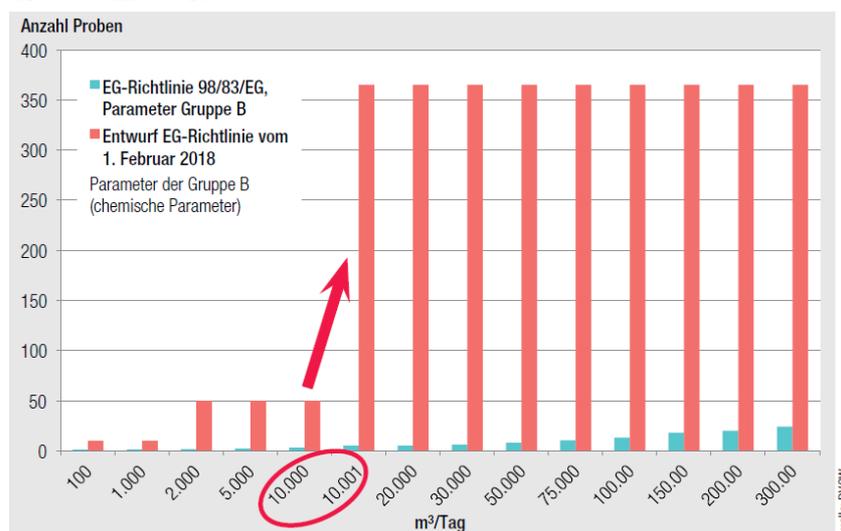


Abb. 2: Vergleich der Probennehmehäufigkeiten für chemische Parameter nach EG-Richtlinie und nach dem Legislativvorschlag (98/83/EG) vom ersten Februar 2018

Die bisherige Systematik, d.h. Berechnung der Mindesthäufigkeiten in Anlehnung an die Wasserabgabe ist erprobt, in sich schlüssig und verhältnismäßig. Sie hat sich auch aus Sicht des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes bewährt und sollte daher beibehalten werden.

In Wasserversorgungsanlagen, die weniger als 100 m³/Tag abgeben, sollten mindestens 12 Proben im Jahr, d.h. mindestens 1 Probe pro Monat, sowohl auf die mikrobiologischen als auch auf die chemischen Parameter untersucht werden. Dieser Aufwand ist aus Sicht des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes als angemessen einzustufen.

### Änderungsantrag Nr. 34

#### Anhang IV Online bereitgestellte Information für die Öffentlichkeit – 1. Satz

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
Online bereitgestellte Information für die Öffentlichkeit Die folgenden Informationen werden den Verbrauchern auf benutzerfreundliche und verbrauchergerechte Weise online zugänglich gemacht:	<del>Online</del> bereitgestellte Information für die Öffentlichkeit Die folgenden Informationen werden den Verbrauchern auf benutzerfreundliche und verbrauchergerechte Weise <del>online</del> zugänglich gemacht:

<b>Begründung</b>
Mit der ausschließlichen Fokussierung auf eine Online-Bereitstellung der Informationen werden Personengruppen, die keinen Onlinezugang haben, diskriminiert. Dies steht im Widerspruch zur Vorgabe, dass alle belieferten Personen die Informationen auf benutzerfreundliche und verbrauchergerechte Weise zugänglich gemacht werden soll.

### Änderungsantrag Nr. 35

#### Anhang IV Nummer 2 Online bereitgestellte Information für die Öffentlichkeit – Absatz 2

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
(2) die jüngsten das Interessengebiet der mit Wasser versorgten Person betreffenden Überwachungsergebnisse für die in Anhang I Teile A und B aufgeführten Parameter, einschließlich Häufigkeit und Ort der Probenahmestellen, zusammen mit dem gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwert. (...)	(2) die jüngsten das <del>Interessengebiet</del> <b>Versorgungsgebiet</b> der mit Wasser versorgten Person betreffenden Überwachungsergebnisse für die in Anhang I Teile A und B aufgeführten Parameter, einschließlich Häufigkeit <del>und Ort der Probenahmestellen</del> , zusammen mit dem gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwert. (...)

<b>Begründung</b>
Vor dem Hintergrund des Schutzes kritischer Infrastrukturen, zu der die Wasserversorgung zählt, ist die genaue Angabe des Ortes der Probenahmestellen problematisch und für den Verbraucher ohne Erkenntnisgewinn. Deshalb sollte dies ersatzlos gestrichen werden, da auch das Versorgungsgebiet eindeutig für den Verbraucher ist.

### Änderungsantrag Nr. 36

#### Anhang IV Nummer 2 Online bereitgestellte Information für die Öffentlichkeit – Absatz 2

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
(2) (...) Die Überwachungsergebnisse dürfen nicht älter sein als	(2) (...) Die Überwachungsergebnisse dürfen nicht älter sein

(a) einen Monat (sehr große Versorgungsunternehmen); (b) sechs Monate (große Versorgungsunternehmen); (c) ein Jahr (kleine Versorgungsunternehmen);	<del>(a) einen Monat (sehr große Versorgungsunternehmen);</del> <del>(b) sechs Monate (große Versorgungsunternehmen);</del> <del>(c) ein Jahr (kleine Versorgungsunternehmen);</del> <b>als sechs Monate;</b>
---	--

<b>Begründung</b>
<p>Eine Aktualisierung der Parameterwerte im Turnus von weniger als sechs Monaten ist aufgrund der insbes. stabilen chemischen Beschaffenheit des Trinkwassers nicht sinnvoll und nicht mit einem zusätzlichen Informationsgewinn verbunden.</p> <p>Eine Differenzierung der Aktualisierungsfristen nach der Größe (gemessen an der Trinkwasserabgabe pro Tag; Artikel 2) der Versorgungsunternehmen ist nicht nachvollziehbar und steht im Widerspruch zu Artikel 14 Nummer 1, nachdem alle belieferten Personen angemessene und aktuelle Informationen über Wasser für den menschlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt bekommen sollen. Diese Verpflichtung sollte unabhängig von der Versorgungsleistung der Unternehmen gelten.</p> <p>Eine Aktualisierung der Überwachungsergebnisse alle sechs Monate ist ein pragmatischer Ansatz, der die Informationspflicht in geeigneter Form ausfüllt, den möglichen Veränderungen in der Beschaffenheit des Trinkwassers Rechnung trägt sowie einen verhältnismäßigen Aufwand für die Versorgungsunternehmen darstellt.</p>

### Änderungsantrag Nr. 37

#### Anhang IV Nummer 2 Online bereitgestellte Information für die Öffentlichkeit – Absatz 3

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
(3) bei Überschreitung der gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwerte Informationen über die potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit sowie die entsprechende Gesundheits- und Verbrauchsempfehlung bzw. ein Hyperlink mit diesen Informationen;	(3) bei Überschreitung der gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwerte Informationen über die <del>potenzielle Gefahr für die</del> <b>Art der Überschreitung, eine mögliche Beeinträchtigung der</b> menschliche Gesundheit sowie die entsprechende Gesundheits- und Verbrauchsempfehlung bzw. ein Hyperlink mit diesen Informationen;

<b>Begründung</b>
Bei der Überschreitung von Parameterwerten ist nicht unmittelbar von einer potenziellen Gefahr für die menschliche Gesundheit auszugehen. Absatz 3 sollte daher zur Vermeidung von Missverständnissen angepasst werden.

## Änderungsantrag Nr. 38

### Anhang IV Nummer 2 Online bereitgestellte Information für die Öffentlichkeit – Absatz 5

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des DVGW</i>
<p>(5) Informationen über die folgenden Indikatorparameter und die zugehörigen Parameterwerte:</p> <p>(a) Färbung;</p> <p>(b) pH (Wasserstoffionenkonzentration);</p> <p>(c) Leitfähigkeit;</p> <p>(d) Eisen;</p> <p>(e) Mangan;</p> <p>(f) Geruch;</p> <p>(g) Geschmack;</p> <p>(h) Härte;</p> <p>(i) Mineralien, in Wasser gelöste Anionen/Kationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Borat <math>\text{BO}_3^-</math></li> <li>– Carbonat <math>\text{CO}_3^{2-}</math></li> <li>– Chlorid <math>\text{Cl}^-</math></li> <li>– Fluorid <math>\text{F}^-</math></li> <li>– Wasserstoffcarbonat <math>\text{HCO}_3^-</math></li> <li>– Nitrat <math>\text{NO}_3^-</math></li> <li>– Nitrit <math>\text{NO}_2^-</math></li> <li>– Phosphat <math>\text{PO}_4^{3-}</math></li> <li>– Silicat <math>\text{SiO}_2</math></li> <li>– Sulfat <math>\text{SO}_4^{2-}</math></li> <li>– Sulfid <math>\text{S}_2^-</math></li> <li>– Aluminium Al</li> <li>– Ammonium <math>\text{NH}_4^+</math></li> <li>– Calcium Ca</li> <li>– Magnesium Mg</li> <li>– Kalium K</li> <li>– Natrium Na</li> </ul> <p>Diese Parameterwerte und andere nicht ionisierte Verbindungen und Spurenelemente können mit einem Referenzwert und/oder einer Erläuterung angezeigt werden;</p>	<p>(5) Informationen über <b>die in Anhang I Teil C Tabelle 1 aufgeführten</b> Indikatorparameter und die zugehörigen Parameterwerte</p>

<b>Begründung</b>
<p>Die Informationspflicht umfasst jene Indikatorparameter, die bislang in Anhang I Teil C der Trinkwasserrichtlinie aufgeführt sind. Im neuen Entwurf sind die Parameter lediglich namentlich gelistet – eine Bewertung ist mittels einer Orientierung an Parameterwerten nicht möglich. <u>Vor diesem Hintergrund sollte die bisherige Liste der Indikatorparameter mit ihren Parameterwerten wiedereingeführt werden.</u> Auf diese Liste kann folglich in Anhang IV Bezug genommen werden und den Verbrauchern wichtige Informationen zur Beschaffenheit des Trinkwassers in ihrem Versorgungsgebiet geben.</p>

### Änderungsantrag Nr. 39

#### Anhang IV Nummer 2 Online bereitgestellte Information für die Öffentlichkeit – Absatz 6

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
(6) Empfehlungen für die Verbraucher, u.a. zur Verringerung des Wasserverbrauchs;	(6) Empfehlungen für die Verbraucher, u.a. <b>z.B. zur Verringerung des Wasserverbrauchs oder zur Erhaltung der Trinkwasserhygiene in Trinkwasser-Installationen;</b>

<b>Begründung</b>
<p>Der sorgsame Umgang mit Wasser ist ein wesentliches Element der Wasserrahmenrichtlinie und fordert die Mitgliedstaaten auf Wasser rationell zu verwenden, nachhaltig zu nutzen, einen guten mengenmäßigen Zustand der Wasserkörper zu erreichen sowie ein Gleichgewicht zwischen Wasserentnahme und -neubildung zu gewährleisten.</p> <p>Zweifelsohne gibt es Regionen mit Wasserknappheit und unverhältnismäßigem Wassergebrauch. Für diese macht die beispielhafte Nennung von Empfehlungen zur Verringerung des Wasserverbrauchs unter Umständen Sinn. Eine beispielhafte Nennung kann als Orientierung für die Mitgliedstaaten hilfreich sein.</p> <p>Andere Informationen für Verbraucher, wie z.B. zur Erhaltung der Trinkwasserhygiene in der Trinkwasser-Installation, ergänzen die Beispielsammlung in geeigneter Weise.</p>

### Änderungsantrag Nr. 40

#### Anhang IV Nummer 2 Online bereitgestellte Information für die Öffentlichkeit – Absatz 7

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des DVGW</b>
(7) für sehr große Versorgungsunternehmen, jährliche Informationen über	(7) <del>für sehr große Versorgungsunternehmen, jährliche Informationen über</del>
(a) die Gesamtleistung des Wassersystems gemessen an seiner Effizienz, einschließlich Leckagewerte und Energieverbrauch je Kubikmeter geliefertem Wasser;	<del>(a) die Gesamtleistung des Wassersystems gemessen an seiner Effizienz, einschließlich Leckagewerte und Energieverbrauch je Kubikmeter geliefertem Wasser;</del>

<p>(b) die Verwaltung und Leitung des Versorgungsunternehmens, einschließlich der Zusammensetzung seines Leitungsorgans;</p> <p>(c) die jährlich gelieferte Wassermenge und Trends;</p> <p>(d) die Kostenstruktur der den Verbrauchern je Kubikmeter Wasser in Rechnung gestellten Gebühr, einschließlich fixer und variabler Kosten, die mindestens aufgeschlüsselt sind nach Kosten im Zusammenhang mit dem Energieverbrauch je Kubikmeter geliefertem Wasser, mit Maßnahmen der Versorgungsunternehmen für die Zwecke der Gefahrenbewertung gemäß Artikel 8 Absatz 4, mit der Aufbereitung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und mit der Sammlung und Aufbereitung von Abwasser sowie Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen für die Zwecke des Artikels 13, sofern die Versorgungsunternehmen solche Maßnahmen ergriffen haben;</p> <p>(e) den Betrag der Investitionen, der vom Versorgungsunternehmen als notwendig erachtet wird, um die finanzielle Tragfähigkeit der Bereitstellung von Wasserdienstleistungen zu gewährleisten (einschließlich Instandhaltung der Infrastruktur) und der Betrag der tatsächlich erhaltenen oder amortisierten Investitionen;</p> <p>(f) die verwendeten Arten der Wasseraufbereitung und Desinfektion;</p> <p>(g) Überblick und Statistiken über Verbraucherbeschwerden sowie die zeitliche und inhaltliche Angemessenheit der Reaktionen auf Probleme;</p>	<p><del>(b) die Verwaltung und Leitung des Versorgungsunternehmens, einschließlich der Zusammensetzung seines Leitungsorgans;</del></p> <p><del>(c) die jährlich gelieferte Wassermenge und Trends;</del></p> <p><del>(d) die Kostenstruktur der den Verbrauchern je Kubikmeter Wasser in Rechnung gestellten Gebühr, einschließlich fixer und variabler Kosten, die mindestens aufgeschlüsselt sind nach Kosten im Zusammenhang mit dem Energieverbrauch je Kubikmeter geliefertem Wasser, mit Maßnahmen der Versorgungsunternehmen für die Zwecke der Gefahrenbewertung gemäß Artikel 8 Absatz 4, mit der Aufbereitung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und mit der Sammlung und Aufbereitung von Abwasser sowie Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen für die Zwecke des Artikels 13, sofern die Versorgungsunternehmen solche Maßnahmen ergriffen haben;</del></p> <p><del>(e) den Betrag der Investitionen, der vom Versorgungsunternehmen als notwendig erachtet wird, um die finanzielle Tragfähigkeit der Bereitstellung von Wasserdienstleistungen zu gewährleisten (einschließlich Instandhaltung der Infrastruktur) und der Betrag der tatsächlich erhaltenen oder amortisierten Investitionen;</del></p> <p><del>(f) die verwendeten Arten der Wasseraufbereitung und Desinfektion;</del></p> <p><del>(g) Überblick und Statistiken über Verbraucherbeschwerden sowie die zeitliche und inhaltliche Angemessenheit der Reaktionen auf Probleme;</del></p>
---	---

**Begründung**

Die Kommission hat den originären Anwendungsbereich der Trinkwasserrichtlinie insbesondere mit der Einführung des Artikels 14 über Informationen für die Öffentlichkeit, umfangreich erweitert.

Neben Informationen zur Trinkwasserqualität werden sehr große Versorgungsunternehmen (> 5.000 m<sup>3</sup>/Tag bzw. mehr als 50.000 Versorgte) verpflichtet, jährlich und online Informationen u.a. zum Investitionsbedarf, den Leckageraten oder zum Energieverbrauch je Kubikmeter zu veröffentlichen. Alle versorgten Verbraucher sollten von ihrem Wasserversorgungsunternehmen das gleiche Set an Informationen zu Verfügung gestellt bekommen.

Den Verbrauchern sollen zweifelsohne transparente, sachgerechte und trinkwasserqualitätsbezogene Informationen zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund sollten die Buchstaben a), b) und e) entfallen sowie Anpassungen bei d) vorgenommen werden.

Grundsätzlich sollte die konkrete Ausgestaltung den Mitgliedstaaten überlassen werden. So werden beispielsweise Investitionen und die damit verbundenen Wasserversorgungsstrukturen, sowie die hiermit verknüpften ordnungspolitischen Fragen von den Mitgliedstaaten bzw. Ländern und Kommunen festgelegt.

Informationen, die die Leistungsfähigkeit von Versorgungsunternehmen beschreiben, stehen stets im unmittelbaren Kontext mit den jeweiligen naturräumlichen Randbedingungen (u.a. Art der Trinkwasserressource, Topographie) und sind nur in Kenntnis dieser Hintergründe zu bewerten.

## **Anhang VII**

### **Hygienische Anforderungen an Materialien, Werkstoffe und Aufbereitungsstoffe in Kontakt mit Wasser für den menschlichen Gebrauch**

#### 1. Anwendungsbereich

Im Sinn der Anforderungen dieser Richtlinie müssen Materialien, Werkstoffe und Aufbereitungsstoffe in Kontakt mit Wasser für den menschlichen Gebrauch geeignet sein. Die hygienische Eignung für das Trinkwasser ist im Artikel 10 a und im Anhang VII niedergelegt.

#### 2. Bewertung auf der Basis der Rezeptur

2.1 Positivliste der metallenen Werkstoffe für den Einsatz im Kontakt mit Wasser für den menschlichen Gebrauch (Teil B - 4MS Common composition list)

2.1.1 Einleitung

2.1.2 Struktur der Liste

2.1.3 Positivliste der trinkwasserhygienisch geeigneten metallenen Werkstoffe (4MS)

2.2 Positivliste der Ausgangsstoffe mit Anwendungseinschränkungen (Inhaltsstoffe der Materialien)

2.2.1 Grundlagen und Ansatz

2.2.2 Struktur der Positivliste der Ausgangsstoffe

2.2.3 Rezepturprüfung und Migrationsprüfung

2.2.4 Konversionsfaktoren (FC)

2.2.5 Organische Materialien: Stoffe (Positivliste, zugelassene Ausgangsstoffe mit Anwendungseinschränkungen wo notwendig)

2.2.6 Email und keramische Materialien: Positivliste der zugelassenen möglichen Inhaltsstoffe)

2.2.7 Zementgebundene Materialien: zugelassene Stoffe (Positivliste)

2.2.8 Verbundstoffe: zulässige Stoffe (Positivliste)

#### 3 Bewertungskriterien für die einzelnen Gruppen von Materialien oder Werkstoffen

##### 3.1 Metallene Werkstoffe

##### 3.2 Organische Materialien

3.2.1 Organoleptik (Geruch und Geschmack) in heißem Wasser, warmen Wasser und kaltem Wasser

3.2.2 TOC (als Parameter für die Migration organischer Stoffe)

3.2.3 Zusätzliche Anforderungen

3.2.4 Förderung der mikrobiellen Vermehrung

##### 3.3 Email und keramische Materialien

3.3.1 Anforderungen an die Migration von Elementen (kaltes Wasser, warmes Wasser, heißes Wasser)

3.3.2 Organoleptik

3.3.3 Allgemeine Hygiene

3.3.4 Migration von Einzelsubstanzen

3.3.5 TOC

3.3.6 Screening auf unerwartete Substanzen

##### 3.4 Zementgebundene Werkstoffe

3.4.1 Organoleptik (Trübung, Farbe, Geruch und Schuambildungstendenzen)

3.4.2 Migration von Einzelsubstanzen (Migration von Stoffen wie Arsen, Blei, Cadmium)

3.4.3 TOC (als Parameter für die Migration organischer Stoffe)

3.4.4 Screening auf unerwartete Substanzen

3.4.5 Förderung der mikrobiellen Vermehrung

##### 3.5 Verbundmaterialien

3.5.1 Organische Bestandteile

3.5.2 Organoleptik

3.5.3 Migration von Einzelsubstanzen

3.5.4 TOC

3.5.5 Screening auf unerwartete Substanzen

3.5.6 Förderung der mikrobiellen Vermehrung

3.5.7 Ohne organische Bestandteile: weitere Prüfungen (müssen noch eingefügt werden)

4 Anzuwendende Prüfbedingungen

5 Positivliste von zugelassenen Materialien

6 Verweise auf die allgemeinen Listen, die in Übereinstimmung mit dem Artikel 10a erstellt wurden, inklusive der Verweise auf die Richtlinie 2002/72/EC (Kunststoffe im Kontakt mit Lebensmitteln)

7 Hintergrund der Bewertung von Produkten und Materialien und Zusammenstellung von Listen

7.1 Organisches Material

7.1.1 Bewertung von Substanzen

7.1.2 Meinungsbildungsprozess für die Bewertung der Stoffe

7.2 Zementgebundene Materialien

7.2.1 Abkürzungen

7.2.2 Definitionen